Motive

zum

Entwurf des Strafgesetzbuchs

für

die Preußischen Staaten.

Berlin, 1851.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

An die Spitze des Strafgesetzbuchs ist das Prinzip der Dreitheilung der mit Strafe bedrohten Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu stellen.

Diese Eintheilung ist begründet durch die Verschiedenartigkeit der mit Strafe bedrohten Handlungen selbst; sie entspricht dem sittlichen und rechtlichen Gefühl; in praktischer Beziehung ist dieselbe für das Strafverfahren unerläßlich. Die Nothwendigkeit der Theilung ist prinzipiell bereits in der Verordnung vom 3. Januar 1849 anerkannt worden. Das materielle Strafrecht ist aber der Ort, wo die Theilung nach der Schwere und Höhe der Strafe näher zu begründen und festzustellen ist.

§. 2.

Der Grundsatz, daß Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben und daß keine Strafe für eine Handlung verhängt werden kann, die nicht gesetzlich dafür bestimmt ist — nullum crimen sine lege — ist in allen Gesetzgebungen anerkannt.

Der Ausdruck: „mit einer Strafe, die nicht gesetzlich bestimmt war", ergiebt zugleich, daß die Strafe auch ihrer Art und ihrem Grade nach bestimmt sein muß.

§. 3.

Die Bestimmung dieses Paragraphen beruht auf dem in neuerer Zeit immer allgemeiner zur Geltung gelangten Grundsatz der Territorialität und rechtfertigt sich dem Ausländer gegenüber dadurch, daß er während seines Aufenthalts im preußischen Staate, eben so wie er die preußischen Gesetze zu seinem Schutze für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, dieselben auch, wenn er sie verletzt, gegen sich gelten lassen muß.

§. 4.

Auf dem gleichen Grundsatz der Territorialität beruht die Bestimmung des §. 4.; auch würde das entgegengesetzte Prinzip in der praktischen Durchführung mit unvermeidlichen Schwierigkeiten verbunden sein.

Allerdings aber können Fälle eintreten, in welchen die Umstände erfordern, von dem hiernach als Regel aufgestellten Grundsatz eine Ausnahme zu machen. Diese Ausnahmen sind entweder durch die Rücksicht auf die Sicherheit des preußischen Staats ge-

boten, der, gewissermaßen im Stande der Nothwehr, sich gegen Angriffe vertheidigen und schützen muß, oder sie werden durch die Prinzipien des Völkerrechts und der Gerechtigkeitspflege im Allgemeinen bedingt, nämlich, wenn ein Preuße, der als solcher an den fremden Staat nicht ausgeliefert werden kann, im Auslande eine sowohl nach den ausländischen wie den preußischen Gesetzen strafbare Handlung begangen hat.

Ist in diesem letzteren Falle bereits im Auslande rechtskräftig erkannt worden, so bleibt in Anerkennung des Grundsatzes: non bis in idem die Verfolgung ausgeschlossen. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist aber nicht zulässig bei den gegen den preußischen Staat verübten Verbrechen, da Verbrechen dieser Art in den ausländischen Gesetzgebungen entweder gar nicht oder mit einer relativ ungenügenden Strafe bedroht sind. Das Auskunftsmittel gegen etwanige zu große Härten muß hier entweder in der unterbleibenden Verfolgung oder in einer Milderung der später zu erkennenden Strafe im Gnadenwege gefunden werden.

Im Uebrigen stimmen die hier ausgesprochenen Grundsätze mit den durch die vereinigten ständischen Ausschüsse im Wesentlichen genehmigten Bestimmungen des früheren Entwurfs überein. Wenn in dem jetzt vorliegenden Entwurf der gegen einen preußischen Unterthan verübten Verbrechen und Vergehen nicht besonders gedacht worden ist, so beruht dies lediglich auf der Erwägung, daß einerseits bei gemeinen Verbrechen keine Gesetzgebung unterscheidet, ob sie gegen Inländer oder Ausländer begangen sind, also von Seiten des ausländischen Staats die Bestrafung wegen solcher gegen einen Preußen verübten Verbrechen eintreten wird, andererseits aber der Begriff der gegen eine Person begangenen Verbrechen sehr unbestimmt ist, indem beispielsweise es zweifelhaft sein würde, ob Zweikampf, Wucher rc. unter diese Kategorie von Verbrechen zu zählen seien oder nicht.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

Todesstrafe.

§. 7.

Die Todesstrafe ist bereits früher und mehr noch in der neueren und neuesten Zeit auf das heftigste angegriffen und die Aufhebung derselben nicht nur beantragt, sondern in mehreren deutschen Staaten wirklich erfolgt.

Gegen die Todesstrafe wird geltend gemacht, daß dieselbe weder mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch mit den Grundsätzen des Christenthums, der Sittlichkeit und Humanität vereinbar, daß sie nicht sowohl Strafe, als Vernichtung sei, den Weg zur Buße und Besserung verschließe und nicht abschreckend, sondern entsittlichend auf das Volk wirke. Allein wenn die Größe des als Strafe zu verhängenden Uebels der Schwere des begangenen Verbrechens nothwendig entsprechen, wenn die Strafe den Zweck, der durch dieselbe beabsichtigt wird, erreichen soll, dann erscheint der Verlust des Lebens, durch den allein die Schuld des Verbrechers gesühnt, die Todesstrafe, durch deren Vollstreckung allein der Staat in seiner Existenz gesichert werden kann, sowohl vom Standpunkte des Rechts und der Gerechtigkeit, als aus dem Begriffe des Staats vollkommen gerechtfertigt. Auch das Rechtsbewußtsein des Volkes erkennt die Nothwendigkeit, die schwersten Verbrechen durch den Tod zu sühnen, an, und es würde die Aufhebung der Todesstrafe eine nachtheilige Rückwirkung auf dieses Rechtsbewußtsein ausüben und zu dem Glauben verleiten, daß die strenge Anwendung des Gesetzes einer auf falscher Humanität beruhenden Milde habe weichen müssen. Die Vereinigten ständischen Ausschüsse haben mit einer Majorität von 63 gegen 34 Stimmen die Frage über die Beibehaltung der Todesstrafe bejaht.

Die Aufgabe der Gesetzgebung kann es nur sein, die Anwendbarkeit der Todesstrafe möglichst zu beschränken und sie auf die Fälle zurückzuführen, in denen die Gerechtigkeit und die Erhaltung des Staates die Verhängung derselben wirklich gebieten, und dies ist in dem vorliegenden Strafgesetz-Entwurf geschehen.

Wo dennoch aber die Anwendung der durch das Gesetz angedrohten Todesstrafe unter obwaltenden Umständen und in einzelnen Fällen als eine Härte erscheinen sollte, da wird das Begnadigungsrecht des Monarchen die Vermittelung bilden zwischen der Strenge des Gesetzes und der Schuld und Strafbarkeit des Verurtheilten.

Als die anerkannt zweckmäßigste Art der Vollstreckung der Todesstrafe ist die Enthauptung in den Entwurf aufgenommen; die Bezeichnung des Instruments der Enthauptung aber gehört nicht in das materielle Strafgesetz, sondern ist besonderen Verordnungen vorzubehalten.

Es ist ein anerkannter Grundsatz des Strafrechts, daß der Grad des Uebels, das der Verbrecher als Strafe zu erleiden hat, der Größe der Schuld desselben entsprechen müsse. Um hierbei ein richtiges Verhältniß beobachten zu können, ist bei den übrigen Strafen durch das Gesetz überall der erforderliche Spielraum durch das dem Richter gestattete Arbitrium gegeben. Schwieriger ist es, ein solches Verhältniß bei Bestrafung der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen auch nur annähernd festzustellen, obgleich auch bei diesen Verbrechen mehr oder minder schwere Fälle vorkommen und die Grade der Verschuldung auch hier wesentlich verschieden sind.

Da eine Schärfung der Todesstrafe in dem Sinne, wie sie in mannigfacher Form in den verschiedenen älteren Strafrechten vor-

kommt, als unzulässig abzuweisen ist, so dürfte in Anschluß an die in den Vereinigten Ausschüssen gemachten Vorschläge das Mittel, der schwereren Schuld einen Ausdruck zu geben, nur in dem für solche Fälle mit der Todesstrafe zu verbindenden Verlust der bürgerlichen Ehre zu finden sein. Es muß diese Schärfung der Strafe aber auch, soll sie wirklich eine Bedeutung haben, äußerlich erkennbar hervortreten, und dies wird erreicht durch die Bestimmung im §. 9. Die Fälle, in welchen geschärfte Todesstrafe angeordnet ist, sind die §§. 52, 57, 161, so wie die Fälle, in welchen das todeswürdige Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

§. 8.

Eine nicht minder schwierige Aufgabe der Gesetzgebung ist die Bestimmung über die Art und Weise, wie die Todesstrafe vollstreckt werden soll.

Während zur Erreichung des durch die Todesstrafe beabsichtigten Eindrucks die Oeffentlichkeit der Hinrichtung sich als eine Nothwendigkeit herausstellt, hat die seitherige Erfahrung bei der Vollstreckung der Todesstrafe auf offenem Platze gelehrt, daß der damit verbundene Zweck der Abschreckung häufig verfehlt und durch diese Hinrichtungen ein auf die Moralität nachtheilig einwirkendes Volksschauspiel gegeben wird.

Es muß daher ein Mittel gefunden werden, durch welches diese bei der bisherigen Art der Vollstreckung der Todesstrafe stattgehabten Uebelstände und die durch sie hervorgebrachten Nachtheile vermieden werden, gleichwohl aber dieselbe der Oeffentlichkeit nicht entzogen wird.

Dies kann offenbar aber nur durch Beschränkung der Oeffentlichkeit geschehen, und es ist ein solches Mittel nicht nur gefunden, sondern es hat sich auch bewährt in der Art und Weise, wie in den Freistaaten Nord-Amerika's die Todesstrafe vollstreckt wird, wo im Gegensatz zu den Hinrichtungen auf offenem Felde oder auf offenem Markte (den sogenannten Extramuran-Hinrichtungen) die Hinrichtungen innerhalb der Gefängnißmauern (sogenannte Intramuran-Hinrichtungen) unter Zuziehung einer Anzahl von Personen, die theils durch ihren Beruf dazu bestimmt sind, theils aus den Bürgern des Orts besonders dazu gewählt und berufen werden, stattfinden.

(Mittermeier und von Mohl, kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. 17, S. 1—30. Revised Statutes of the State of New-York, Bd. 2, S. 458, §§. 25—38, Bd. 3, S. 810.)

Hierdurch wird der Akt der Hinrichtung dem Anblick des Publikums entzogen, die Oeffentlichkeit aber durch die Anwesenheit der genannten Personen gewahrt, welche zugleich die Garantie für die in gesetzlicher Art stattfindende Vollstreckung der Todesstrafe geben.

Bei dieser Art der Hinrichtung kann allerdings eine Abschreckung Anderer durch die sinnliche Anschauung der Tödtung des Verurtheilten nicht erreicht werden, sie wirkt aber reiner und tiefer auf das sittliche Gefühl der Staatsbürger, und es erscheint die Einführung einer analogen Einrichtung für den preußischen Staat nur empfehlenswerth; auch die belgische Regierung hat sich bei der dort im Werke begriffenen Revision des Strafrechts für die Intramuran-Hinrichtung entschieden. Zur Erhöhung der Feierlichkeit wird es angemessen sein, den Beginn der Handlung durch Glockengeläut zu verkündigen und dieses bis zum Schluß derselben fortdauern zu lassen, wie dies in Nord-Amerika geschieht und im belgischen Entwurf bestimmt ist.

Zuchthausstrafe.

§. 10.

Der objektiven Schwere und Gefährlichkeit der Verbrechen entsprechend, muß die Dauer der Zuchthausstrafe bestimmt werden. Hierdurch ist die Eintheilung in lebenswierige — bei besonders schweren Verbrechen — und in zeitige Zuchthausstrafe bedingt.

Das Minimum der Dauer der Zuchthausstrafe ist auf 2 Jahre, das Maximum — übereinstimmend mit dem Art. 19 des Rheinischen Strafgesetzbuchs — auf 20 Jahre festgesetzt.

§. 11.

Eine Eigenthümlichkeit der Zuchthausstrafe soll nach dem Entwurf in der Beschränkung des Verurtheilten in der Dispositions-Befugniß, in der Unfähigkeit desselben, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen, bestehen. Diese dem Rheinischen Strafgesetzbuch, Art. 29—31, nachgebildete Bestimmung bezweckt, als ein accessorisches Moment die Schwere der Zuchthausstrafe besonders zu charakterisiren. Die Dauer dieser Unfähigkeit des Verurtheilten zur Verwaltung seines Vermögens und die Dauer der über ihn einzuleitenden Vormundschaft ist durch die Eingangsworte: „Während der Strafzeit", näher bestimmt.

§. 12.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt die gemeine bürgerliche Ehre, durch welche die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bedingt ist, so wie die besonderen Ehrenrechte und Ehrenvorzüge.

Wenn unter den letzteren der Verlust des Adels erwähnt ist, so sind dabei die vielfachen Einwendungen nicht übersehen, welche in dieser Beziehung erhoben sind. Dieselben dürften indeß nicht begründet erscheinen. Wenn man anführt, daß eine Herabwürdigung des Bürgerstandes darin gefunden werden möchte, indem der entehrte Adlige zum Bürgerlichen degradirt werden solle, so scheint man nicht zu berücksichtigen, daß der zur Zuchthausstrafe verurtheilte Adlige nicht dem ehrenhaften Bürgerlichen gleichgestellt, son-

dern in die Klasse der Bescholtenen, welche der bürgerlichen Ehre beraubt sind, hinabgesetzt wird, und wenn man andererseits ein Unrecht gegen den Adel darin erkennen will, daß ein durch die Geburt erworbenes Recht der Persönlichkeit oder des Geschlechts entzogen werde, so wird nicht erwogen, daß mit dem Verlust der Ehrenrechte auch alle Ehrenvorzüge, gleichviel ob angeborene und vererbliche oder erst erworbene und rein persönliche, verloren gehen müssen.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die mit §. 12. übereinstimmende Bestimmung des früheren Entwurfs von den Vereinigten ständischen Ausschüssen genehmigt worden ist.

§. 13.

Einschließung.

Die Strafe der Einschließung besteht in einfacher Freiheits-Entziehung, ohne Zwang zur Arbeit, unter Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Festungshaft. Wenn nicht bestimmt ist, daß sie auf den Festungen vollstreckt werden soll, und hiernach der Name geändert worden ist, so beruht dies darauf, daß die Festungen keine ausreichenden Lokalitäten gewähren; auch ist bei Freiheitsstrafen kürzerer Dauer der Transport nach einer Festung unausführbar. Die Strafe der Einschließung ist namentlich für minder schwere politische Verbrechen, so wie für Zweikampf und verwandte Verbrechen, angeordnet.

§§. 14, 15.

Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe besteht in Freiheits-Entziehung, verbunden mit einer den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen angemessenen Beschäftigung.

Im System der Freiheitsstrafen charakterisirt sie sich als Mittelglied zwischen Einschließung und Zuchthausstrafe. Daß die Einschließung unmittelbar hinter der Zuchthausstrafe ihre Erwähnung gefunden hat, beruht lediglich darauf, daß erstere ihrer Bestimmung gemäß auch bei Verbrechen zur Anwendung kommt, während Gefängniß nur bei Vergehen angeordnet ist.

Die als besondere Strafart im früheren Entwurf aufgenommene „Strafarbeit" ist als entbehrlich fortgefallen.

§. 16.

Geldstrafen.

Die Verwandlung der Geldstrafen im Unvermögensfalle in Gefängnißstrafe ist nicht nach einer künstlichen Skala, bei der doch nicht im Voraus alle Rücksichten und Verhältnisse erwogen werden können, zu regeln, sondern muß dem freien richterlichen Ermessen überlassen bleiben, dem nur durch die Gleichstellung einer eintägi-

gen Gefängnißstrafe mit einer Geldbuße von Einem bis zu drei Thalern ein Anhalt gewährt ist.

Das Maximum der Dauer der zu substituirenden Gefängnißstrafe ist auf vier Jahre festgesetzt, theils damit auch bei hohen Geldstrafen eine entsprechende Freiheitsstrafe verhängt werden kann, theils damit die nöthige Uebereinstimmung zwischen der allgemeinen Strafgesetzgebung und den nach §. II. des Entwurfs des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten auch künftig in Kraft verbleibenden Steuerstrafgesetzen, die sehr hohe Geldbußen bestimmen, nicht aufgehoben wird.

Die Schlußbestimmung beruht auf dem Grundsatz, daß wegen desselben Verbrechens nicht Freiheitsstrafen verschiedener Art eintreten dürfen, und entspricht dem praktischen Bedürfniß, daß die Surrogatstrafe unmittelbar nach der Prinzipalstrafe verbüßt werden kann und der Verurtheilte nicht erst nach einer anderen Strafanstalt übersiedelt zu werden braucht.

§. 18.

Durch das bei Lebzeiten eines Angeklagten ergangene Erkenntniß, durch welches derselbe rechtskräftig in eine Geldbuße verurtheilt worden, ist die als Strafe festgesetzte Summe als aus dem Vermögen des Verurtheilten bereits ausgeschieden, der Nachlaß als um dieselbe verringert zu erachten; es muß die Strafe mithin auch nach dem Tode des Verurtheilten noch in dessen Nachlaß vollstreckt werden können.

Das Nämliche gilt in Ansehung der Confiscation einzelner Gegenstände, auch wenn bei Lebzeiten des Angeschuldigten noch kein Urtheil gefällt war, da diese nach den Grundsätzen des Civilrechts als Folge der strafbaren Handlung von selbst eintritt.

Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit.

§. 19.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre ist nicht Folge der Strafe, sondern mehr nur die Anerkennung einer Thatsache, welche durch die Begehung der strafbaren Handlung, durch die hierin liegende Verleugnung des Ehrgefühls sich von selbst herausstellt. Insofern ist derselbe nicht blos bei den mit der härtesten Art der Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen, sondern auch bei minder schweren und gefährlichen und darum nur durch eine mildere Strafe zu ahndenden Handlungen begründet. Allein diese geringfügigeren Verbrechen und Vergehen, die häufig nur aus Noth oder Leichtsinn oder zu einer Zeit verübt werden, wo der Charakter des Thäters noch nicht zur vollen Reife gediehen, lassen zwar im Augenblick ihrer Begehung auf einen Mangel an Ehrgefühl schließen und stellen die Denk- und Handlungsweise des Thäters in einem für ihn so nachtheiligen Lichte dar, daß er nicht mehr zu den unbescholtenen Bürgern gerechnet werden kann; sie sind indessen ihrer geringeren In-

tensität wegen nicht geeignet, denselben für immer als ehrlos zu erachten.

Dies ist bisher insofern schon anerkannt worden, als namentlich in solchen Fällen nach Ablauf einer gewissen Zeit eine Rehabilitirung erfolgte; es erscheint indessen nicht angemessen, die Gnade des Königs durch derartige Rehabilitations-Gesuche, die, je mehr der Begriff der Ehrenrechte ausgedehnt und deren Bedeutung anerkannt wird, um so zahlreicher und zugleich wichtiger werden müssen, fortwährend in Anspruch zu nehmen und durch dieselbe die Strenge des Gesetzes in den einzelnen vorliegenden Fällen gewissermaßen ausgleichen zu lassen, sondern das Gesetz muß selbst einen Weg geben und dem Richter ein Mittel bieten, die Bescholtenheit des Thäters zwar anzuerkennen und auszusprechen, jedoch in der Weise und mit der Wirkung, daß derselbe nicht auf immer für ehrlos erklärt wird.

Ein solches Mittel gewährt die schon im Artikel 42 des rheinischen Strafgesetzbuches gestattete Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf bestimmte Zeit, die auf der Präsumtion beruht, daß nach Ablauf der in dem Erkenntniß festgestellten Zeit eine Besserung und Wiedererhebung des Verurtheilten, bei dem eine gänzliche Verderbtheit der Gesinnung nicht anzunehmen war, eingetreten ist, welche die Rehabilitation von selbst wieder herbeiführt.

Durch die zeitweise Entziehung der Ehrenrechte ist zugleich ein Mittel gegeben, bei solchen strafbaren Handlungen, deren Begehung an sich nicht nothwendig den Mangel einer ehrenhaften Denkweise bezeugt, die aber unter besonderen Umständen durch die Art ihrer Ausführung auf eine ehrlose Gesinnung des Thäters schließen lassen, dies bei der Bestrafung erwägen und aussprechen zu können, indem dem Richter für solche Fälle die Befugniß zur Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf Zeit ein gewisses Arbitrium eingeräumt ist.

Der Unterschied der Wirkung des Verlustes der bürgerlichen Ehre und der zeitigen Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte besteht darin, daß jener die allgemeine Rechtsfähigkeit, wie die Fähigkeit zur Erlangung besonderer Ehrenrechte, gänzlich, diese nur für die Zeitdauer, für welche die Suspension ausgesprochen ist, aufhebt; daher die Bestimmung im alinea I.

Die Dauer dieser Zeit darf nicht zu kurz und nicht zu beschränkt sein, Ersteres nicht, damit nicht die Strafe ihre Bedeutung als solche gänzlich verliert, Letzteres nicht, damit der Richter auch bei gravirenderen Fällen, wo die Besserung des Angeschuldigten erst in längerer Zeit zu erwarten und erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes als vollendet erkannt werden kann, ein angemessenes Zeitmaß festzustellen vermag. Aus diesen Gründen ist das Minimum auf ein, das Maximum auf zehn Jahre bestimmt. Die Wirkungen der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte treten mit der Rechtskraft des Erkenntnisses von selbst ein, die Dauer der Zeit, für welche sie ausgesprochen ist, kann aber erst von dem Tage an berechnet werden, wo die Freiheitsstrafe verbüßt ist, da während

der Zeit der Strafverbüßung die Ausübung der Ehrenrechte nothwendig ruhen muß, und diese Zeit daher nicht mit in Anrechnung gebracht werden darf.

§. 20.

Dagegen haben beide Strafen, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die zeitige Untersagung der Ausübung derselben, darin gleiche Wirkung, daß beide den Verlust der bereits erworbenen besonderen staatsbürgerlichen und politischen Rechte und Ehrervorzüge von Rechts wegen nach sich ziehen.

Die Uebertragung dieser Rechte, die Verleihung dieser Vorzüge setzt als nothwendige Bedingung die Unbescholtenheit voraus. Mit dem Wegfall dieser Bedingung gehen die öffentlichen Aemter, die der Verurtheilte besitzt und die ihm verliehen worden, von selbst verloren, erlischt das ihm ertheilte Mandat, hören die ihm übertragenen Rechte auf.

§. 21.

Wie durch die Verhängung der Ehrenstrafen für immer oder auf bestimmte Zeit dem noch im Dienst befindlichen Beamten das öffentliche Amt und mit diesem zugleich das Gehalt und jede Aussicht auf Pension entzogen wird, eben so muß konsequent den bereits aus dem Dienste entlassenen Beamten der Verlust der Pension oder des Gnadengehaltes treffen, die gleichfalls auf der Voraussetzung der Unbescholtenheit beruhen und ihren Ursprung nicht in privatrechtlichen Verhältnissen des entlassenen Beamten zum Staate, sondern wesentlich nur im öffentlichen Recht haben, es muß eben so der Verlust der Pension oder des Gnadengehaltes von Rechts wegen eintreten.

§. 22.

Die vorstehende Bestimmung beruht auf Gründen des öffentlichen Rechts, da es nicht zulässig sein dürfte, daß ein Preuße, welcher im Auslande wegen entehrender Verbrechen verurtheilt worden ist, nach seiner Rückkehr in Preußen der hier früher erworbenen Aemter und anderer staatsbürgerlichen Ehrenrechte theilhaftig bleibt.

Stellung unter Polizei-Aufsicht.

§. 23.

Die Verhängung der Polizei-Aufsicht über den wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten ist ihrem inneren Wesen nach eine zusätzliche Strafe, die demselben für das früher von ihm begangene Unrecht durch nachfolgende Beschränkung der von ihm mißbrauchten Freiheit auferlegt wird. Die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, durch welche diese die Verhütung neuer Verbrechen und Vergehen bezweckende Maßregel geboten wird, ist hierbei nur als Motiv der Gesetzgebung zu betrachten.

Aus dem Charakter der Polizei-Aufsicht als Strafe folgt, daß dieselbe ausschließlich von der gesetzlichen und richterlichen Bestimmung abhängig sein muß, und es kann nur die Frage sein, ob nicht bei der schwersten Art der Freiheitsstrafe, der Zuchthausstrafe, eben so wie der Verlust der bürgerlichen Ehre, auch die Stellung unter Polizei-Aufsicht von Rechtswegen, ohne daß es deshalb einer Bestimmung in dem Straferkenntniß bedürfe, eintreten müsse. Allein dem steht entgegen, daß die in dem Entwurf angenommene Polizei-Aufsicht ihrer Natur nach auf verschiedene schwere Verbrechen nicht paßt, und daß überdies mit Rücksicht auf die Individualität des Falles und insbesondere auf den Grad der Verderbtheit der Gesinnung und der Gefährlichkeit des Thäters die Dauer der Polizei-Aufsicht, die eben deshalb auch durch ein zu hohes Minimum oder ein zu niedriges Maximum nicht beschränkt sein darf, durch das richterliche Erkenntniß bestimmt werden muß.

Aus letzterem Grunde hat in dieser Beziehung eine Modification des Gesetzes vom 12. Februar 1850 stattgefunden, bei dessen Bestimmungen es sonst im Wesentlichen verblieben ist.

§. 24.

Durch den Zweck, der durch die Polizei-Aufsicht erreicht werden soll, sind die Wirkungen, die mit derselben nothwendig verbunden sein müssen, von selbst gegeben. Es muß der Landes-Polizei-Behörde die Befugniß zustehen, dem zur Stellung unter Polizei-Aufsicht Verurtheilten den Aufenthalt an gewissen Orten, wo er besonders gefährlich erscheint, zu untersagen, sodann aber die erforderliche Kontrole gegen denselben zu jeder Zeit ausüben und demnach Haussuchungen bei ihm vornehmen zu können, ohne durch die in dem Gesetz vorgeschriebene Zeit beschränkt zu sein.

§. 25.

Bei denjenigen, die wegen eines die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit der einzelnen Staatsbürger besonders bedrohenden Verbrechens oder Vergehens — Diebstahls, Raubes, Hehlerei — verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, erscheint es zur Verhütung der Wiederholung solcher Verbrechen oder Vergehen erforderlich, eine noch strengere Kontrole eintreten zu lassen und durch eine noch größere Beschränkung der Freiheit, die darin besteht, daß der Observat während der Nachtzeit seinen Wohnort und nöthigenfalls selbst seine Wohnung ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde nicht verlassen darf, auch eine wirkliche Garantie für die Erreichung des beabsichtigten Zwecks zu geben.

Oeffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils.

§. 27.

Die öffentliche Bekanntmachung der Straferkenntnisse entspricht der für das Strafverfahren eingeführten Oeffentlichkeit und erscheint nothwendig wegen der civilrechtlichen Folgen, die häufig mit

der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe verbunden sind. Sie ist indessen, da die öffentliche Bekanntmachung immer eine Verschärfung der Strafe enthält, auf die Strafurtheile wegen begangener Verbrechen zu beschränken.

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

§. 28.

Bei Feststellung der Gränze zwischen der Strafbarkeit und Straflosigkeit der Versuchshandlungen ist zu unterscheiden zwischen dem bloßen Vorsatze, ein Verbrechen auszuführen, den vorbereitenden Handlungen dazu und dem Anfange der Ausführung der That selbst. Aus dem Vorsatz oder dem auf das Verbrechen gerichteten Gedanken, so wie aus den entfernten Vorbereitungen zu dem Verbrechen, läßt sich noch nicht erkennen, ob Jemand den Willen, das Verbrechen zu begehen, auch wirklich zur Ausführung bringen und zur That werden lassen wird; der verbrecherische Wille ist mit Sicherheit äußerlich noch nicht erkennbar. Ist aber bereits eine Handlung unternommen, welche den Anfang zur Ausführung des Verbrechens selbst enthält, so ist der Entschluß, dieses Verbrechen zu begehen, nicht mehr zweifelhaft, vielmehr ist derselbe auch äußerlich mit Bestimmtheit erkennbar.

Hierdurch bietet sich von selbst eine sehr bestimmte Gränze zwischen strafbaren und nicht strafbaren Versuchshandlungen dar. Hat der verbrecherische Vorsatz sich in solchen Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten, offenbart, ist der gesetzwidrige Wille bereits zur That übergegangen, dann muß das Gesetz, welches das vollendete Verbrechen mit Strafe bedroht, auch denjenigen treffen, der dieses Verbrechen hat begehen wollen, der die Ausführung desselben bereits begonnen hat. Hat der verbrecherische Wille dagegen noch keinen Ausdruck in einer Handlung zur Ausführung des Verbrechens selbst gefunden, dann liegt auch noch keine Veranlassung zur Bestrafung vor, denn noch ist das Wiederaufgeben dieses Vorsatzes möglich, und das Gesetz darf diese Möglichkeit nicht aufheben.

Die Strafbarkeit des Versuchs ist demgemäß an den Anfang der Ausführung des Verbrechens zu knüpfen.

Zur Strafbarkeit des Versuchs ist außer dem Anfang der Ausführung des Verbrechens aber auch noch ein zweites, in gewisser Beziehung negatives Moment erforderlich. Es muß der Handelnde nicht aus freiem, eigenem Antriebe von der Ausführung des Verbrechens, mit welchem er bereits begonnen, zurückgetreten sein: denn in diesem Falle erheischt, wenn auch nicht die Gerechtigkeit, die den verbrecherischen Vorsatz stets strafbar erscheinen läßt, so doch die Kriminal-Politik, welche die Begehung von Verbrechen verhüten und verhindern muß, die Straflosigkeit desselben; es muß — um es positiv auszudrücken — durch äußere von dem Willen des Thäters

unabhängige Umstände die Ausführung des Verbrechens verhindert oder ohne Erfolg geblieben sein.

Hierauf beruht die Bestimmung des §. 28. Sie giebt eine scharfe Gränze der Strafbarkeit der Versuchshandlungen, und sie läßt durch ihre Fassung klar erkennen, daß das Gesetz einen Versuch nur durch vorsätzliche (dolose), nicht aber auch durch fahrlässige (kulpose) Handlungen für möglich hält. Dieselbe stimmt überein mit dem Beschlusse der vereinigten ständischen Ausschüsse.

§. 29.

Die zweite Frage, welche die Gesetzgebung zu entscheiden hat, ist, wie der Versuch bestraft werden soll. Das französische Recht bestraft den Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen. Das deutsche Recht erklärt den Versuch für minder strafbar. Nimmt man den gegen das Gesetz sich auflehnenden bösen Willen, die innere Verschuldung des Thäters, als alleinigen Maßstab der Strafbarkeit, dann muß man das Prinzip des französischen Rechts als das richtige anerkennen. Der Entschluß, das Verbrechen zu verüben, steht fest, dieser Entschluß ist durch äußere Handlungen an den Tag gelegt, ein Anfang der Ausführung hat stattgehabt. Daß dieselbe nicht vollendet, daß der Zweck nicht erreicht worden, ist nicht das Verdienst des Handelnden, der unvorhergesehene, von seinem Willen unabhängige Umstände, welche die Vollendung verhinderten, zu seiner Entschuldigung nicht geltend machen kann. Seine moralische Verschuldung ist nicht geringer als die eines Anderen, welcher, durch äußere Umstände nicht behindert, das Verbrechen vollendet hat.

Indessen läßt sich nicht verkennen, daß die deutsche Jurisprudenz und Gesetzgebung das subjektive Moment nicht als das allein bestimmende angesehen, vielmehr bei Festsetzung der Strafe auch den objektiven Thatbestand in Erwägung gezogen hat. Diesen Entwickelungsgang des deutschen Kriminalrechts und das sich hieran anschließende Rechtsbewußtsein des Volks wird man bei Abfassung des Strafgesetzbuches nicht verleugnen dürfen.

In dieser Beziehung ist nun zu bemerken, daß der in dem Entwurfe dem richterlichen Arbitrium gewährte große Spielraum bei allen Verbrechen und Vergehen, die mit relativen Strafen bedroht sind, ein ausreichendes Mittel gewährt, auf das objektive Verhältniß der That die gebührende Rücksicht zu nehmen. Dagegen ist ein Temperament erforderlich bei den Verbrechen, welche mit absoluten Strafen, nämlich der Todesstrafe und der lebenswierigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Da solche Strafen keine Gradation zulassen, so ist hier als Strafe des Versuchs zeitige Zuchthausstrafe bestimmt und das richterliche Arbitrium zugleich durch ein der Schwere dieser Verbrechen angemessenes Minimum, das auf zehn Jahre festgestellt ist, gebunden.

Im Uebrigen gelten die vorstehenden Prinzipien nur für die Lehre vom Versuch im Allgemeinen. Für den Hochverrath kommen nach der eigenthümlichen Natur dieses Verbrechens besondere Bestimmungen zur Anwendung, wie sich dies später ergeben wird.

§. 30.

Bei den Vergehen ist zu erwägen, daß bei sehr vielen Arten derselben (z. B. den Beleidigungen) ein Versuch ohne Konsummirung des Vergehens selbst gar nicht denkbar ist und eine allgemeine Strafbestimmung daher in allen diesen Fällen sich als unanwendbar herausstellen würde. Hier muß das Gesetz also bei den einzelnen Vergehen der Versuchshandlungen gedenken und die Fälle bezeichnen, in welchen der Versuch zu bestrafen ist.

Die Strafe des Versuchs ist aus den zum §. 29 angeführten Gründen die Strafe des Vergehens selbst.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.

§§. 31 und 32.

Bei den Bestimmungen über die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen muß die Gesetzgebung die Handlungen, welche sie als eine solche Theilnahme bestraft wissen will, genau bezeichnen und den Begriff und das Wesen der strafbaren Theilnahme praktisch anschaulich machen, sie muß sich aber von Allem, was der Doktrin angehört und insbesondere von allen Distinctionen fern halten, welche den Zweck, die hier denkbaren begriffsmäßigen Unterschiede und Abstufungen, die Arten und Grade der Theilnahme klar zu fixiren, doch niemals erfüllen können.

Hiernach ist im §. 31 als strafbare Theilnahme anerkannt: einmal die vorsätzliche Anstiftung eines Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, sodann die Hülfleistung durch Rath oder That vor, zur oder bei Ausführung des Verbrechens oder Vergehens. Es sind in beiden Fällen die Mittel zugleich bezeichnet, welche zu einer solchen Verleitung und zu einer solchen Hülfleistung gehören; es ist endlich für den letzteren Fall als Requisit der Strafbarkeit erfordert, daß die Hülfe wissentlich, in dem Bewußtsein, zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens beizutragen, geleistet sei, da sonst von einer Theilnahme an diesem Verbrechen oder Vergehen nicht die Rede sein kann.

Dagegen ist Abstand genommen von allen Unterscheidungen zwischen physischem und intellektuellem Urheber (dem wirklichen Thäter und dem Anstifter), zwischen Haupt- und Nebengehülfen, zwischen vorher verabredeter und nicht vorher verabredeter Hülfe, zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Hülfe, so wie zwischen Hülfe, welche die That vorbereitet, und solcher, welche die Ausführung derselben begleitet.

Ein Bedürfniß zu einer solchen in der praktischen Ausführung nur gefährlichen Distinction ist auch nicht durch die Nothwendigkeit einer derartigen Unterscheidung bei der Bestrafung der Theilnahme begründet. Denn wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens anstiftet, wer ihm zu dessen Ausführung Anleitung giebt, wer ihm hierbei wissentlich Hülfe leistet, der hat eben

so, wie der Thäter selbst, das Verbrechen gewollt, den rechtswidrigen Erfolg bezweckt, er steht dem Thäter gleich und muß, wie dieser, alle Folgen der Handlung vertreten.

Hieraus folgt von selbst, daß der Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens eben so zu bestrafen ist, wie der Thäter selbst. Damit ist aber nicht eine Gleichheit der Art gemeint, daß in dem konkreten Falle jeden Gehülfen das nämliche Strafmaß treffen müsse, wie den Thäter, vielmehr hat auch hier der Richter die Strafe für jeden Betheiligten nach dem Grade seiner Schuld abzumessen, und es ist ihm hierzu, insoweit es sich um relative Strafen handelt, durch die Strafbestimmungen des Gesetzes freier Spielraum gewährt.

Dadurch findet auch der §. 32 seine Begründung.

§. 33.

Als ein besonderes Delikt ist die öffentliche Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu einer Handlung, welche sich als ein Verbrechen oder Vergehen charakterisirt, unter Strafe zu stellen. Denn hat eine solche Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen oder einen strafbaren Versuch desselben wirklich zur Folge gehabt, so liegt darin eben so, wie wenn eine bestimmte Person zur Begehung einer solchen strafbaren Handlung verleitet worden, der oben aufgestellten Definition gemäß eine Theilnahme an diesem Verbrechen oder Vergehen. Derjenige, welcher hierzu aufgefordert hat, ist als Anstifter, als intellektueller Urheber anzusehen, und es muß ihn deshalb als Theilnehmer die nämliche Strafe treffen wie den Thäter.

Ist die Aufforderung aber auch ohne Erfolg geblieben, so ist sie dennoch, sowohl aus rechtlichen als aus politischen Gründen, als öffentlich kundgegebene Mißachtung des Gesetzes, dessen Verletzung bezweckt und gefordert wird, und im Interesse der Sicherheit des Staats und der staatlichen Einrichtungen zu bestrafen.

Von gleichen Prinzipien geht die Verordnung vom 30. Juni 1849 in den §§. 13, 14 aus. (Gesetzsamml. S. 226 u. folg.) Die Aufforderung zum Hochverrath ist durch die besondere Bestimmung in den §§. 55 und 56 und die Aufforderung zum Aufruhr und Widerstand gegen die Obrigkeit im §. 77 unter Strafe gestellt.

§. 34.

Als Theilnehmer ist endlich auch der wissentliche Hehler zu bestrafen. Denn die wissentliche Verhehlung der mittelst eines Verbrechens oder Vergehens erlangten Sachen enthält eine zwar nicht vor oder zur Ausführung der That selbst, wohl aber zur vollständigen Erlangung und Sicherung des Erfolgs gewährte Hülfe.

Indessen können die nur auf die schwersten Verbrechen zu beschränkenden Strafen, welche in einer höheren als zehnjährigen Zuchthausstrafe bestehen, für den Fall der wissentlichen Verhehlung nicht für anwendbar erachtet werden; es erscheint hier eine Beschränkung

dem Maße nach nothwendig, und es ist deshalb für alle Fälle, wo das Verbrechen selbst mit einer jener Strafen bedroht ist, die Strafe des Hehlers auf Zuchthausstrafe von höchstens zehn Jahren bestimmt.

Begünstigung.

§. 35.

Die Theilnahme an den Vortheilen eines Verbrechens oder Vergehens an sich ist nicht für strafbar erklärt. Es liegt zwar auch in dem bloßen Mitgenuß der Vortheile, die sich ein Dritter durch eine strafbare Handlung verschafft hat, eine Unsittlichkeit; allein zur Bestrafung fehlt es an Rechtsgründen.

Die Begünstigung dagegen ist als ein eigenes Delikt anerkannt und nach ihren verschiedenen Seiten hin bezeichnet. Jede Distinction, jede Abstufung nach verschiedenen Graden der Begünstigung, wie der Begünstigung um des eigenen Vortheils willen, im Gegensatz zu der gewöhnlichen einfachen Begünstigung, ist mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit derartiger Distinctionen vermieden und die Abmessung der Strafe in dem konkreten Falle lediglich dem Arbitrium des Richters überlassen.

Die Strafe der Begünstigung ist in Erwägung, daß einerseits bei Vergehen, die selbst nur mit Geldbuße bedroht sind, und für die geringfügigeren Fälle Geldstrafe ausreicht, andererseits aber bei schweren Verbrechen, wie namentlich Hoch- und Landesverrath, eine höhere Strafe erforderlich ist, ohne Feststellung eines Minimums auf Geldbuße bis zu Zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestimmt.

Zugleich ist in Ansehung derjenigen Personen, welche zu dem Thäter in einem so nahen verwandtschaftlichen oder Familienverhältnisse stehen, daß ihnen eine Verpflichtung zur Anzeige oder Auslieferung desselben nicht zugemuthet werden kann, die Bestrafung ausgeschlossen.

§. 36.

Hat der Begünstiger seinen Beistand bereits vor der That zugesagt, hat er gewußt, daß das Verbrechen oder Vergehen verübt werden soll und zur vollständigen Ausführung desselben seinen Schutz versprochen, so steht er mit dem Gehülfen auf ganz gleicher Stufe: er muß, wie dieser, bestraft werden. Auch das verwandtschaftliche oder Familienverhältniß vermag für eine derartige Hülfleistung keine Schonung zu begründen.

Unterlassene Anzeige.

§. 37.

Die Unterlassung der Anzeige von dem Vorhaben eines Verbrechens oder Vergehens ist nicht generell unter Strafe gestellt, sie ist vielmehr nur in den Fällen als ein besonderes Vergehen mit Strafe bedroht, wo die bevorstehende Gefahr für die höchsten In-

teressen des Staats, für die höchsten Güter der Staatsbürger, dies wirklich erheischt.

Die Strafe selbst ist auf Gefängniß ohne Minimum bis zur Dauer von fünf Jahren festgestellt, so daß dem Richter ein genügender Spielraum gegeben ist, um mit Rücksicht auf die Art des Verbrechens und die subjektive Verschuldung des Kontravenienten die Strafe angemessen zu bestimmen.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 38.

An die Spitze dieses Abschnitts ist der allgemeine Grundsatz gestellt, daß die Strafbarkeit jeder Handlung bedingt ist durch die Zurechnungsfähigkeit, durch den freien Gebrauch der Vernunft und durch die freie Willensbestimmung. Die negative Fassung des §. 38 ist gewählt, weil sie zweifelloser und präziser ist. Die Fälle, in denen der freie Gebrauch der Vernunft, nämlich der untrennbare Zusammenhang des Bewußtseins und der Willensthätigkeit, aufgehoben ist, so wie die Mittel, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, sind zur Vermeidung von Mißgriffen speziell bezeichnet.

Nothwehr.

§. 39.

Die Strafbarkeit einer Handlung ist ferner ausgeschlossen, wenn dieselbe durch die Nothwehr zur Abwendung einer drohenden Gefahr geboten ist. Der Begriff der Nothwehr ist entsprechend dem Art. 328 des rheinischen Strafgesetzbuchs bezeichnet, zugleich aber erfordert, daß der Angriff ein rechtswidriger, die Gefahr eine unmittelbar drohende sein muß.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der Nothwehr durch die Nothwendigkeit eines augenblicklichen Entschlusses in größter Gemüthserregung die Möglichkeit ruhiger Ueberlegung die besonnene Wahl der Vertheidigungsmittel und die Beschränkung der Vertheidigung auf die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Handlungen ausgeschlossen wird, muß auch ein Exzeß der Nothwehr straflos bleiben, vorausgesetzt nur, daß er mit dem wahren Wesen derselben noch in innerem Zusammenhange steht. Dieses letztere Erforderniß ist durch die Schlußbestimmung des §. 39: „wenn der Thäter nur aus Furcht, Schrecken oder Bestürzung über die Gränzen der Vertheidigung hinausgegangen ist", bezeichnet.

Jugendliches Alter.

§§. 40, 41.

Die Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes, bis zu welchem jugendliche Personen für unbedingt unzurechnungsfähig zu erklären

und selbst Zucht- und Besserungsmittel gegen sie nicht anzuwenden, erscheint bei dem verschiedenen bald schnelleren, bald langsameren Entwickelungsgange der Individuen bedenklich. Es ist deshalb nur ein bestimmter Termin, mit welchem die volle Zurechnungsfähigkeit beginnt, und zwar übereinstimmend mit den meisten neueren Gesetzgebungen das vollendete sechzehnte Lebensjahr, als der Zeitabschnitt angenommen, wo das Urtheil so weit gereift ist, um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Handlung unterscheiden zu können. Die Vereinigten Ausschüsse haben anstatt des sechzehnten das achtzehnte Lebensjahr in Vorschlag gebracht, indessen spricht hiergegen unter Anderem der Umstand, daß in Preußen die Militairfähigkeit mit zurückgelegtem siebzehnten Lebensjahre beginnt.

Bei denjenigen Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu entscheiden, ob die That in zurechnungsfähigem Zustande begangen ist oder nicht.

Für den Fall, daß der Angeschuldigte für zurechnungsfähig erklärt wird, ist die Bestimmung in Betreff der anzuwendenden Zucht- und Besserungsmittel dem Richter übertragen, der allein befähigt ist, je nach der Individualität des Falles und der Persönlichkeit die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Auch auf die für zurechnungsfähig erklärten Angeschuldigten kann, mit Rücksicht auf die noch nicht vollständig erfolgte Entwickelung der Geistes- und Seelenkräfte, die größere Verführbarkeit und den Leichtsinn solcher jugendlichen Personen, das Gesetz nicht in seiner ganzen Strenge angewendet werden. Deshalb ist in dem §. 41 bestimmt, daß in solchen Fällen niemals auf Todesstrafe, auf Zuchthausstrafe, auf die Ehrenstrafen und auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden kann und an Stelle der Zuchthausstrafe stets Gefängniß treten soll.

Verjährung.

§§. 42—45.

Der Grundsatz, daß nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums eine Untersuchung nicht mehr eröffnet werden, eine Bestrafung nicht mehr erfolgen kann, ist in der Theorie wie in der Gesetzgebung gleichmäßig anerkannt, und nur hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfristen walten Verschiedenheiten ob. In dem Entwurf sind dieselben entsprechend der dreigliedrigen Theilung der strafbaren Handlungen und in Berücksichtigung der größeren oder geringeren Schwere und Gefährlichkeit derselben verschieden bestimmt.

Die Verjährung fängt an zu laufen von der Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens. Sie wird unterbrochen durch Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung. Führt diese nicht zu einer rechtskräftigen Verurtheilung, so beginnt die Verjährung von neuem mit dem Momente, wo das gerichtliche Verfahren aufgegeben wird.

§. 46.

Ausgeschlossen ist die Verjährung bei denjenigen Verbrechen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind. Dies beruhet auf der Erwägung, daß Verbrechen so schwerer Art auch nach Ablauf eines längeren Zeitraums aus dem Gedächtniß nicht entschwinden; sie leben vielmehr in der Erinnerung des Volkes fort, und es würde das innere Gerechtigkeitsgefühl verletzen, wenn das Gesetz selbst blos wegen Ablaufs einer gewissen Zeit dem Urheber eines solchen Verbrechens Straflosigkeit zusichern wollte. Die vereinigten ständischen Ausschüsse haben beantragt, bei Verbrechen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind, die Verjährung insofern stattfinden zu lassen, daß höchstens auf zwanzigjährige Freiheitsstrafe erkannt werden solle, wenn seit der That ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen sei. Indessen scheint es aus den eben angedeuteten Gründen bedenklich, auf diesen Vorschlag einzugehen. Sollten in einem einzelnen Falle die besonderen Umstände die Bestrafung des Thäters überhaupt oder die Bestrafung desselben nach der ganzen Strenge des Gesetzes nicht angemessen erscheinen lassen, so bleibt immer der Weg der Begnadigung offen.

Eben so wenig kann die Verjährung gegen rechtskräftig erkannte Strafen für zulässig erachtet werden.

Wenn hier zur Begründung der Verjährung angeführt wird, daß die Zeit ihre versöhnende Macht auch nach ergangenem Urtheile üben müsse, so wird vorausgesetzt, daß die Verjährung lediglich eine Art der Gnade sei, während dieselbe doch lediglich darauf beruht, daß nach Ablauf einer längeren Zeit eine genaue Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes, so wie eine Herbeischaffung der zur Anklage wie zur Vertheidigung erforderlichen Mittel, in hohem Maße erschwert und in manchen Fällen unmöglich ist. Diese Gründe treffen nicht zu, wenn die Strafe bereits rechtskräftig erkannt ist; überhaupt aber läßt sich nicht behaupten, daß ein unbedingter Straferlaß überall gerechtfertigt sei, wo sich ein Inkulpat durch Flucht oder Latitiren der Vollstreckung des Urtheils entzogen hat.

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

§§. 47, 48.

Sowohl für den Fall der sogenannten idealen als der sogenannten realen Konkurrenz ist der Grundsatz: poena major absorbet minorem aufgestellt. Dieser Grundsatz ist durch die Nothwendigkeit der Vereinfachung und Abkürzung der Untersuchung in Fällen geboten, wo weniger bedeutende, nur mit einer geringen Strafe bedrohte, möglicherweise nach dem Strafverfahren sogar zur Kompetenz verschiedener Gerichte gehörige Handlungen mit schwereren Verbrechen oder Vergehen konkurriren. Eine Gefahr für die Gerechtigkeitspflege ist hieraus um so weniger zu besorgen, als das

Gesetz nur in sehr wenigen Fällen absolute Strafen bestimmt und dem Richter den nöthigen Spielraum gewährt, um bei Zumessung der Strafe auch die übrigen minder strafbaren Handlungen, welche der Angeschuldigte begangen hat, zu berücksichtigen.

§§. 49—51.

Der Entwurf erkennt nur denjenigen als rückfällig an, der dasselbe Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er bereits früher bestraft worden, wieder begeht; die im früheren Entwurf enthaltene Gleichstellung gewisser verwandter Verbrechen ist fortgeblieben. Dies beruht darauf, daß einerseits nur in dem ersteren Falle von einer besonderen Neigung zur Begehung einer gewissen Art von strafbaren Handlungen die Rede sein kann, andererseits aber der dem richterlichen Ermessen im Entwurfe überall gewährte Spielraum in der Regel ausreichen wird, die frühere Führung des Angeschuldigten in geeigneter Art zu berücksichtigen.

Der Entwurf erfordert ferner, daß die frühere Bestrafung durch einen preußischen Gerichtshof erfolgt sei. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß der ausländische Richter seinen Spruch auf ganz andere Grundlagen des Rechts basirt haben kann, als die des preußischen Gesetzes, daß man daher konsequent dem inländischen Richter, der wegen Rückfalls schärfen soll, wenigstens die Befugniß einräumen müßte, das ausländische Erkenntniß nochmals zu prüfen, daß eine solche Prüfung aber weder leicht ausführbar ist, noch immer zu einem sicheren Resultate führt. Auch kommt in praktischer Beziehung in Betracht, daß die Ermittelung darüber, ob und wie oft ein Angeschuldigter bereits früher im Auslande bestraft worden ist, für den diesseitigen Richter mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden ist.

Dagegen kann die wirkliche Vollstreckung der früher erkannten Strafe nicht als ein unbedingt nothwendiges Requisit erachtet werden, vielmehr muß die rechtskräftige Verurtheilung genügen. Der Regel nach werden rechtskräftige Strafen auch vollstreckt; es führt aber in der Ausführung zu schwierigen Erörterungen, wenn in den einzelnen Fällen nicht blos die erfolgte rechtskräftige Verurtheilung, sondern auch die vollständige Strafvollstreckung nachgewiesen werden muß. Die warnende Stimme des Gesetzes hat sich dem Thäter bereits durch die Publication des rechtskräftigen Urtheils kund gegeben, diese Warnung hat er unbeachtet gelassen, und es ist die Schärfung der Strafe gegen ihn deshalb völlig gerechtfertigt.

Auf diesen Gründen beruht die vom Rückfall gegebene Definition. Ob in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen das Verbrechen oder Vergehen vollendet worden ist oder nur ein strafbarer Versuch vorliegt, ob der Angeschuldigte Urheber, Anstifter oder Theilnehmer ist, kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Kriminalrechts keinen Unterschied machen.

Die Zusatzstrafe, in welcher nach dem Entwurf die Schärfung bestehen soll, ist durch eine Steigerung um höchstens die Hälfte des für das Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafmaßes be-

stimmt; eine schwerere Rückfallsstrafe tritt bei einzelnen Verbrechen, nämlich Raub und Diebstahl, ein, wie dies bei den betreffenden Materien bestimmt ist.

Endlich ist anzuerkennen, daß bei dem, welcher erst nach Verlauf einer längeren Zeit rückfällig wird, die Gründe der Schärfung nicht zutreffen, da alsdann noch nicht unbedingt eine eingewurzelte Neigung zur Begehung solcher Verbrechen anzunehmen ist. Es muß daher der Rückfall durch Verjährung die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes verlieren und die Zusatzstrafe ausgeschlossen bleiben. Auch hier aber je nach der größeren oder geringeren Schwere des Verbrechens oder Vergehens verschiedene Verjährungsfristen festzustellen, dazu fehlt es an jeder Veranlassung, vielmehr ist in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Vereinigten ständischen Ausschüsse eine allgemeine Verjährungsfrist von zehn Jahren, von der Zeit der erfolgten Abbüßung oder Erlassung der Strafe an gerechnet, angenommen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath.

§§. 52 und 53.

Der Begriff des Hochverraths ist nach den verschiedenen Richtungen desselben zu bestimmen, je nachdem der Angriff die Person des Regenten, die Verfassung oder die Integrität des Staats betrifft.

Es ist zugleich in Uebereinstimmung mit der Theorie und den meisten Gesetzgebungen anerkannt, daß der erreichte Erfolg des Unternehmens nicht zum Thatbestande des Hochverraths gehört, vielmehr das delictum perfectum hier auch das delictum consummatum ist.

Der Begriff des Hochverraths ist in subjektiver Beziehung nicht beschränkt worden. Denn wenn auch theoretisch betrachtet allerdings nur der dem preußischen Staate Angehörige Subjekt des Hochverraths sein kann, weil nur er durch die Bande der Treue und des Patriotismus an den preußischen Staat geknüpft ist und eben durch die Verletzung dieser besonderen Treue, die er seinem Vaterlande schuldig ist, die hohe moralische und rechtliche Strafbarkeit dieses Verbrechens begründet wird, so findet doch die gleiche Anwendung des Strafgesetzes auch gegen den Ausländer ihre volle Rechtfertigung in der nach dem allgemeinen Völkerrecht jedem Staate zustehenden Befugniß, auf alle Weise gegen seine Feinde sich sicher zu stellen, ein Rechtsgrund, der auch in anderen Gesetzgebungen anerkannt ist.

Als Strafe des Hochverraths ist die Todesstrafe bestimmt. Von mehreren Seiten ist zwar die Anwendbarkeit der Todesstrafe bei politischen Verbrechen angegriffen und hierbei hervorgehoben, daß bei politischen Verbrechern eine Versunkenheit des Gefühls, eine gänzliche sittliche Verderbtheit nicht angenommen werden könne. Allein diese Art der Auffassung ist mit dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen. Gerade vom juristischen Standpunkte aus ist das Verbrechen des Hochverraths als eines der schwersten anzusehen, es bedroht den Staat und das Staatsoberhaupt, das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum der Staatsbürger in einem nicht zu ermessenden Umfange, und es muß deshalb, will man nicht dem Hochverräther geradezu eine exceptionelle Stellung verleihen, auch mit der schwersten Strafe geahndet werden.

§. 54.

Die Verabredung Mehrerer, die Verschwörung oder das Komplott zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens gehört nicht in die Kategorie der blos vorbereitenden Handlungen (§. 56), vielmehr handelt es sich hier um die Verabredung eines sehr speziell aufgefaßten und bestimmten Unternehmens. Die unmittelbar auf die Ausführung gerichtete Handlung hat bereits den Grundcharakter angenommen, durch welchen sich die bestimmte Richtung des Verbrechens und die Unzweideutigkeit der verbrecherischen Gesinnung an den Tag legt.

Erfordert nun auch die Gefährlichkeit des Komplotts eine besondere schwere Strafe, so kann dasselbe in Betreff der Strafbarkeit nicht dem wirklichen Angriff gleichgestellt werden; denn zwischen der Verabredung und der Ausführung liegt immer noch ein großer Raum, in welchem Abstufungen enthalten sind. Es kann daher die für das Verbrechen des Hochverraths selbst angedrohte Todesstrafe hier nicht zur Anwendung kommen, es muß aber die nächst schwere Strafe, die Zuchthausstrafe, eintreten, und es muß diese beschränkt sein durch ein angemessenes Minimum. Dem Richter muß der nothwendige Spielraum gewährt werden, um die verschiedenen Abstufungen, die verschiedenen Grade der Thätigkeit der Mitschuldigen, je nachdem diese als Anstifter, Rädelsführer oder bloße Theilnehmer anzusehen sind, bei Zumessung der Strafe berücksichtigen zu können. Dies ist geschehen durch die relative Feststellung der Strafe von zehnjährigem bis zu lebenswierigem Zuchthaus.

§. 55.

Ein gleiches Maß der Strafe muß mit Rücksicht auf die charakteristische Schwere und Gefährlichkeit der Handlung und die aus derselben hervorleuchtende Bestimmtheit des verbrecherischen Entschlusses nicht nur die öffentliche Aufforderung durch Rede oder Schrift zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens, sondern auch gewisse einzelne Vorbereitungshandlungen treffen. Diese letzteren sind aber beschränkt auf die Fälle, welche in der That so schwerer Natur sind, daß die angeordnete Strafe nach Art

und Höhe gerechtfertigt erscheint. Diese Fälle sind: das Einlassen mit auswärtigen Mächten, der Mißbrauch der vom Staate anvertrauten Gewalt und die Anwerbung und Einübung von Mannschaften.

§. 56.

Aber auch die übrigen die Vorbereitung eines Hochverraths bezweckenden Handlungen müssen ihrer Gefährlichkeit halber im Interesse des Staats unter Strafe gestellt werden. Nur muß hier, da in solchen Fällen ein geringerer Grad der Verschuldung vorliegt, auch eine geringere Strafe eintreten, und es kann die ausschließliche Anwendung der Zuchthausstrafe für solche Handlungen nicht gerechtfertigt erscheinen. Deshalb ist neben der Zuchthausstrafe auch Einschließung nachgelassen, als ein angemessenes Minimum dabei die Dauer eines Jahres festgestellt und das Maximum der zu erkennenden Freiheitsstrafe auf fünf Jahre beschränkt.

Derjenige, der seine staatsbürgerlichen Pflichten durch eine vorbereitende Handlung zu einem hochverrätherischen Unternehmen verletzt hat, kann übrigens nicht im Genuß der besonderen staatsbürgerlichen Ehrenrechte bleiben, und es ist mit der Verurtheilung wegen einer solchen Handlung demgemäß auch der Verlust der Fähigkeit verbunden worden, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen erlangten Rechte auszuüben.

Landesverrath.

§. 57.

Die in diesem Paragraphen als Landesverrath bezeichnete Handlung, die Verbindung eines Preußen mit einer fremden Regierung, um diese zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, ist objektiv von solcher Schwere und beweist subjektiv eine so schändliche Gesinnung, daß die angedrohte Strafe vollkommen gerechtfertigt erscheinen wird.

§. 58.

Die in dem §. 58 zusammengefaßten beiden Fälle sind wesentlich verschiedener Natur. Der Preuße, der während des Krieges aus eigener Veranlassung zum Feinde übergeht, die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt und das eigene Vaterland angreift, macht sich unbedingt eines vorbedachten, bewußten Landesverraths schuldig, eines Verbrechens, welches so schwer ist, daß es nur durch seinen Tod gesühnt werden kann.

Nicht dasselbe läßt sich im zweiten Falle sagen, wo die verschiedensten Verhältnisse eintreten können. Die bloße Unterlassung der Rückkehr kann nicht eben so bestraft werden, wie die positive Handlung im ersten Fall des §. 58, es muß für erstere eine mildere Strafe eintreten.

Daß die hier aufgeführten landesverrätherischen Handlungen freiwillige sein müssen, ergiebt sich von selbst, da die §§. 57 ff. nur

von solchen Handlungen sprechen, die schon ihrer Natur nach nur als vorsätzliche und also freiwillige gedacht werden können, und in Fällen, wo ein Zwang vorgekommen, die Zurechnung schon nach allgemeinen Grundsätzen aufgehoben ist. Eine spezielle Bezeichnung dieser Handlungen als „freiwillige", wie dies bei Gelegenheit der Berathung in den ständischen Ausschüssen beantragt worden, ist daher in dem Gesetz nicht nothwendig.

Eben so wenig bedarf es einer besonderen Festsetzung in Betreff der sujets mixtes. Denn so lange ein solches Verhältniß besteht, so lange das sujet mixte das Recht und die Pflicht gegen beide Staaten hat, das Land zu vertheidigen, ist ein Landesverrath desselben bei einer Kollision dieser beiden Staaten gegenüber undenkbar.

§. 59.

Im §. 59 sind zunächst diejenigen Handlungen, durch welche der Thäter während des Krieges dem Feinde wissentlich Vorschub leistet oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, generell als strafbar anerkannt und dem Richter ein angemessener Spielraum gewährt, um nach Verhältniß des konkreten Falles und des Grades der Verschuldung eine angemessene Strafe eintreten zu lassen.

Sodann aber sind diejenigen Handlungen, welche sich durch die hohe objektive Gefährlichkeit besonders auszeichnen, speziell hervorgehoben. Die Strafe dieser Handlungen ist die Todesstrafe.

§. 60.

Daß gegen Ausländer, die sich einer der in den §§. 57 und 59 erwähnten Handlungen im Auslande, oder während sie nicht unter dem Schutze Preußens stehen, schuldig machen, nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren, ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts.

Genießt aber der Ausländer den Schutz Preußens in dessen Gebiet, und begeht er dann eine solche Handlung, verletzt er also dadurch das ihm gewordene Gastrecht auf die schnödeste Weise und mit der feindlichsten Gesinnung, so läßt sich kein Grund absehen, warum derselbe milder und anders behandelt werden sollte; es müssen dann vielmehr die nämlichen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 61.

Der §. 61 behandelt den Landesverrath in Friedenszeiten, die einzelnen Fälle desselben sind näher angegeben, und die angedrohte Strafe, Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, dürfte der Schwere des Verbrechens entsprechen.

Gemeinsame Bestimmungen für Hochverrath und Landesverrath.

§. 62.

Aus der Gefährlichkeit der Verbrechen des Hoch- und Landesverraths folgt die Nothwendigkeit der polizeilichen Ueberwachung

derjenigen Personen, welche wegen einer der in den §§. 52 bis 61 erwähnten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt sind, von selbst.

§. 63.

Die in der früheren Gesetzgebung für die Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths angedrohte Strafe der Vermögens-Confiscation ist gegenwärtig aufgehoben.

Es ist nun aber nicht zu verkennen, daß das Interesse des Staats die Sicherung desselben gegen ihn drohende neue Gefahren erheischt, und daß er deshalb sowohl die Berechtigung als die Verpflichtung hat, dem Hoch- und Landesverräther, der seine staatsgefährliche Gesinnung bereits thatsächlich ausgesprochen hat und von dieser auch weitere Nachtheile befürchten läßt, die Mittel zu ferneren hoch- und landesverrätherischen Unternehmungen zu entziehen, so wie daß das Gesetz eine Bestimmung treffen muß, welche das zu verhindern geeignet ist.

Diesem Bedürfniß zu genügen, sind in dem vorliegenden Entwurfe die auf Beschränkung der Dispositionsfähigkeit bezüglichen Maßregeln angeordnet worden.

§. 64.

Die Gefährlichkeit der Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths und die außerordentliche Wichtigkeit für die Behörden von einem solchen Unternehmen bei Zeiten, so daß die Verhinderung desselben noch möglich, Nachricht zu erhalten, rechtfertigen die Bestimmung, daß dem Verbrecher im Falle der Selbstanzeige und der vollständigen Entdeckung des Verbrechens Straflosigkeit zugesichert wird.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 65.

Die Schwere des Verbrechens rechtfertigt die Todesstrafe als Regel; die Gesetzbücher von Württemberg, Großherzogthum Hessen und Hannover haben dieselbe gleichfalls beibehalten. Die dagegen erhobenen Bedenken werden theils durch die Bestimmung im zweiten Absatz des Paragraphen beseitigt. Die Vereinigten Ausschüsse haben sich mit dieser im §. 99 des früheren Entwurfs enthaltenen Bestimmung einverstanden erklärt.

Bei dem Vorhandensein einer geringeren Verschuldung erschien es nothwendig, dem Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Einschließung zu überlassen.

Der in dem früheren Entwurfe gebrauchte Ausdruck „thätlich beleidigt" ist nach dem Antrage der Abtheilung der Vereinigten ständischen Ausschüsse vermieden und durch einen adäquateren Ausdruck ersetzt worden.

§. 66.

Dieser Paragraph entspricht dem ersten Absatz des §. 20 der Verordnung vom 30. Juni 1849. (Vergl. §. 59 des Gesetzentwurfs über die Presse.)

Der dem richterlichen Ermessen gewährte weite Spielraum in Abwägung des Strafmaßes und die ihm freigestellte zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erscheint durch den Umstand geboten, daß sich die Ehrfurchts-Verletzungen ihrer Schwere nach als ungemein verschieden zeigen können.

§§. 67. 68.

Die bei den §§. 66 und 67 aufgestellten Gesichtspunkte sind zum Theil auch bei diesen Paragraphen zutreffend.

Einen Unterschied zwischen der Beleidigung der Königin und des Thronfolgers einerseits und der übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses andererseits aufzustellen und für letztere mildere Strafen in abstracto festzusetzen, ist bei dem dem richterlichen Ermessen gewährten Spielraum in Strafmaß und Strafart nicht erforderlich.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§§. 69. 70.

Nach dem Antrage der Vereinigten Ausschüsse hat es erforderlich geschienen, bei Bestrafung der Verbrechen gegen befreundete außerdeutsche Staaten und deren Regenten die Reziprozität als Bedingung zu erfordern.

Unter dieser Maßgabe stimmt der §. 70 mit §. 22 der Verordnung vom 30. Juni 1849 überein, gegen welchen von der Kommission der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 10. Februar 1850 nichts erinnert worden ist. (Vergl. §. 61 des Gesetz-Entwurfs über die Presse.)

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

§§. 72—76.

Die Bestimmungen dieses Titels sind durch die seit der Berathung des früheren Entwurfs eingetretenen staatlichen Veränderungen nothwendig geworden; dieselben entsprechen im Allgemeinen den Artikeln 109—113 des rheinischen Strafgesetzbuchs.

Fünfter Titel.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 77.

Dieser Paragraph ist aus dem §. 16 der Verordnung vom 30. Juni 1849 übernommen. Der Zusatz „oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung als erlaubt darstellt" — ist nach dem Vorschlage der Kommission der zweiten Kammer zur Prüfung der Verordnung vom 30. Juni 1849 gemacht worden. (Vergl. §. 63 des Gesetz-Entwurfs über die Presse.) Es ist mit Recht bemerkt, daß eine öffentliche Aufforderung und Anreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze ꝛc. nicht nur direkt, sondern auch indirekt insofern hervortreten kann, als die in den Gesetzen und Verordnungen verbotenen Handlungen als erlaubt dargestellt und gerechtfertigt werden. Diese letztere Art des Angriffs gefährdet häufig die dem Gesetze schuldige Achtung mehr als jene.

§. 78.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, eine ausdrückliche Straf-Bestimmung für die Provocation der Militair-Personen zum Ungehorsam zu erlassen. Die nur für Personen des Militairstandes in Anwendung tretenden Kriegs-Artikel und das Strafgesetzbuch für das Heer genügen in ihren desfallsigen Bestimmungen nicht, wenn Civil-Personen jener Handlungen sich schuldig machen.

Der §. 78 lautet wörtlich, wie der betreffende Theil des mit Zustimmung der Kammern erlassenen Gesetzes vom 19. November 1849, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. (Ges.-Samml. 1849 S. 417.)

§§. 79. 80.

Im früheren Entwurf (§. 118) war der Fall des einfachen Widerstandes gegen die Obrigkeit mit dem bei weitem schwereren Vergehen der Nöthigung obrigkeitlicher Personen zu einer Amtshandlung durch Gewalt oder Drohung in eine Kategorie gestellt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß das Vergehen der Nöthigung für ein ungleich schwereres als der sonstige Widerstand gegen die Obrigkeit erachtet werden muß, ist dasselbe abgesondert im §. 80 behandelt und dort unter höhere Strafe gestellt worden.

Die Strafbestimmung im §. 79 bezieht sich nicht auf den passiven Widerstand, dieser ist straflos, sondern auf thätliche Widersetzlichkeit, die jedoch nicht gerade unmittelbar gegen die Person des Beamten gerichtet zu sein braucht, wie es denn beispielsweise eine thätliche Widersetzlichkeit ist, wenn Jemand seine Thür gewaltsam verrammelt, um dem Exekutor den Eingang unmöglich zu machen. Die dem Richter in Abmessung der Strafe nach §. 79 gewährten weiten Schranken erscheinen genügend, um jede nöthige Berücksichtigung etwaiger mildernder Umstände im einzelnen Falle möglich

zu machen; eine Geldbuße dürfte in Fällen dieser Art nicht zuläs-sig sein.

§. 81.

Die Anstifter und Anführer des Aufruhrs sind nicht besonders hervorgehoben, da die Feststellung dieses Begriffs in faktischer Beziehung bekanntlich bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt; es erscheint zweckmäßiger, die Abwägung der Strafen je nach der verschiedenen Betheiligung der einzelnen Aufrührer in das Ermessen des erkennenden Richters zu stellen.

Die höchste Strafe des einfachen Aufruhrs besteht in Gefängniß von fünf Jahren, und des Aufruhrs, welcher mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verbunden ist, in Zuchthaus von zehn Jahren. Konkurrirt ein schwereres Verbrechen, wie Mord, Todtschlag, Brandstiftung, Landfriedensbruch (§. 258) u. s. w., so tritt nach §. 47 die Strafe dieses schwereren Verbrechens ein.

§. 82.

Das im früheren Entwurf (§. 110) beim Auflauf bestimmte Straf-Maximum von sechsmonatlichem Gefängniß ist auf die Hälfte ermäßigt; die alternative Androhung der Geldbuße ist jedoch fortgefallen, weil es unpassend erscheint, ein so direkt gegen die öffentliche Ordnung gerichtetes Vergehen durch Geld sühnen zu lassen; es entspricht dies der von den Vereinigten ständischen Ausschüssen angenommenen Ansicht. Dem ebendort geäußerten Verlangen nach einer näheren Festsetzung der Art und Weise, in welcher die Aufforderung, sich zu entfernen, erlassen werden soll, ist durch die gegenwärtige Fassung des §. 82 nachgekommen, indem eine dreimalige Aufforderung vorgeschrieben ist. Die Form der Aufforderung ist nicht näher zu bestimmen gewesen, da die Umstände und die jedesmal vorhandenen Mittel für die Wahl der Form im einzelnen Falle maßgebend sein müssen.

§. 83.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 15 der Verordnung vom 30. Juni 1849; letzterer ist bei der Berathung von der Kommission der zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Die Bestimmung gehört hierher und ist nicht in das Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht zu verweisen, weil sie sich an die generellen Bestimmungen des §. 77 anschließt, und bei deren Mangel eine Unvollständigkeit der allgemeinen Strafgesetze in dieser Hinsicht nicht zu verkennen wäre.

§. 84.

Das Vergehen, welches in diesem Paragraph mit Strafe bedroht werden soll, ist die Befreiung eines Gefangenen. Der im früheren Entwurfe (§. 122) gebrauchte Ausdruck „die Entweichung befördert" ließ es zweifelhaft, ob darunter auch die bereits nach der Befreiung aus dem Gewahrsam der Obrigkeit stattfindende fernere Beförderung der Flucht des Entwichenen zu verstehen sei, deshalb wurde in den Vereinigten ständischen Ausschüssen eine deutlichere

Fassung beantragt. Die zuletzt erwähnte Handlung ist lediglich nach den im §. 35 dieses Entwurfs gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen; die im §. 35 genannten Verwandten bleiben daher stets straflos, wenn sie nur die Flucht des Entwichenen begünstigen. Dagegen erleiden sie die Strafe des §. 84, wenn sie sich bei der Befreiung selbst direkt betheiligen; da kein Grund vorhanden ist, auch den nächsten Verwandten eines Gefangenen das Recht zu gewähren, straflos unmittelbare Eingriffe in die von der Obrigkeit angeordneten Maßregeln zu verüben. Im Uebrigen sind durch die weiten Gränzen des Strafmaßes dem Richter genügende Mittel gewährt, um alle bei einem Vergehen dieser Art zu berücksichtigenden Milderungsgründe in Geltung treten zu lassen.

Die Selbstbefreiung eines Gefangenen ist straflos.

§. 85.

Die Strafbestimmungen dieses Paragraphen entsprechen den Grundsätzen des §. 81.

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 86—88.

Im Allgemeinen sind die Bestimmungen über Verbindungen und Versammlungen der Spezialgesetzgebung vorzubehalten (Artikel II. des Entwurfs des Publications-Patents); eine Ausnahme tritt nur in Ansehung der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verbindungen ein, weil der staatsgefährliche Charakter derselben die Gleichstellung mit anderen Vereinen ausschließt. Der Inhalt der §§. 87. und 88. entspricht übrigens den Vorschlägen der Vereinigten Ausschüsse zu den §§. 141 u. ff. des früheren Entwurfs.

§§. 89. 90.

Die vorstehenden Paragraphen geben die §§. 17. und 18. der Verordnung vom 30. Juni 1849 in der von der gedachten Kommission der zweiten Kammer vorgeschlagenen veränderten Fassung wieder. (Vergl. den Gesetz-Entwurf über die Presse §§. 65. und 66.)

§. 91.

Der §. 91. entspricht dem §. 23. der Verordnung vom 30. Juni 1849, welcher bei deren Berathung unverändert angenommen worden ist.

Der Zusatz „Zeugen oder Sachverständigen" erscheint angemessen, da für einen besonderen Schutz derselben gleiche Gründe, wie für den Schutz der Geschwornen sprechen. (Vergl. den Gesetz-Entwurf über die Presse §. 67.)

§. 92.

Die vorstehende Bestimmung ist aus dem früheren Entwurfe (§. 367.) übernommen. Dort war auch die unbefugte Verrichtung

geistlicher Amtshandlungen, also namentlich die Vornahme von Taufen, unter Strafe gestellt. Indessen hat diese Bestimmung nach den gegenwärtig angenommenen staatsrechtlichen Prinzipien über die freie Religionsübung nicht beibehalten werden können; die Gesetzgebung wird sich darauf beschränken müssen, zur Sicherung des Personenstandes Bestimmungen zu erlassen, wie sie in Ansehung der aus der Kirche formell ausgetretenen Dissidenten in der Verordnung vom 30. März 1847 bereits getroffen sind.

§. 93.

Das unbefugte Tragen einer Uniform, eines Amtszeichens ꝛc. und die übrigen in dem §. 93 mit Strafe bedrohten Handlungen erscheinen als ein nicht zu gestattender Eingriff in das öffentliche Recht, auch wenn eine betrügliche Absicht nicht damit verbunden ist.

Nehmen die im §. 93 erwähnten Handlungen zugleich den Charakter des Betruges an, so versteht es sich von selbst, daß die Strafe des Betruges eintritt.

Nicht für angemessen ist es erachtet worden, dieses Delikt dem von den vereinigten ständischen Ausschüssen zum früheren §. 321 gestellten Antrage gemäß lediglich als einfache Polizei-Contravention zu behandeln, da in schweren Fällen die Polizeistrafe nicht ausreichen würde. In milderen Fällen aber die gebührende Milde walten zu lassen, wird der Richter durch die im §. 93 gewährten weiten Schranken des Strafmaßes genügend in den Stand gesetzt.

§. 95.

Dem Vorschlage des Vereinigten ständischen Ausschusses gemäß ist die im früheren Entwurf (§. 127) im Maximum angeordnete einjährige Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten herabgesetzt worden.

Eine Verweisung dieses Delikts zu den einfachen Polizeivergehen erschien unzulässig, weil, wie der Vereinigte ständische Ausschuß anerkannt hat, oft eine boshafte Absicht jenen Handlungen zum Grunde liegen kann.

Ist bloßer Muthwille die Ursache, so vermag der Richter bei der Fassung des §. 95, welcher gleich dem früheren §. 127 ein Strafminimum in der Gefängnißstrafe oder Geldbuße nicht ausspricht, solches hinlänglich zu berücksichtigen.

§. 96.

Es erschien angemessen, die für dieses Vergehen im früheren Entwurf (§. 128) im Maximum angedrohte einjährige Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten zu ermäßigen, zugleich aber die alternative Anordnung der Geldstrafe ausscheiden zu lassen.

Statt des Ausdrucks „obrigkeitliches Siegel" ist, dem Antrage des Vereinigten ständischen Ausschusses gemäß, „amtliches Siegel" gesetzt worden, da es Beamte giebt, welche berechtigt sind, in ihrer amtlichen Eigenschaft Siegel anzulegen, ohne daß man sie für eine Obrigkeit erachten kann; es ist hierbei namentlich auf die Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz gerücksichtigt worden.

§. 97.

Die Strafbestimmung dieses Paragraphen erscheint gerechtfertigt, da es Niemanden gestattet sein darf, sich durch unwahre Angaben der Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten zu entziehen. Das Rheinische Strafgesetzbuch hat im Artikel 236 eine ähnliche Bestimmung.

§. 98.

Die Bestimmung dieses Paragraphen entspricht dem mit Zustimmung der Kammern erlassenen Gesetze vom 11. März 1850. Die Strafe der Vermögens-Confiscation mußte auf Grund des Artikel 10 der Verfassung fortfallen.

Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, wird durch das militairische Interesse geboten, da die Handlungsweise derselben für den Staat mit gleichen Nachtheilen verbunden ist, wie die Handlungsweise desjenigen, welcher sich überhaupt dem Eintritte in den Militairdienst entzieht.

§. 100.

Dieser Paragraph entspricht in seiner Fassung dem §. 37 dieses Entwurfs und dient zur Aufrechthaltung des bestehenden Rechts (§. 476 Allg. Landr. II. 20). In den vereinigten ständischen Ausschüssen ist beantragt worden, die näheren Angehörigen des Kontravenienten von der hier aufgestellten Verpflichtung zu eximiren; indessen kommt in Betracht, daß hier nicht von dem Vergehen der Begünstigung (§. 35), sondern vielmehr von dem Vergehen der unterlassenen Anzeige (§. 37) die Rede ist, wo die Hinderung oder Anzeige unbedingt vorgeschrieben ist.

§. 102.

Der vorstehende Paragraph entspricht den früheren §§. 137 und 138, welche von den vereinigten Ausschüssen genehmigt worden sind. Vergleiche Artikel 417 und 418 des rheinischen Strafgesetzbuchs.

§. 105 — 108.

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem Gesetze vom 6. Januar 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

Die Strafe der Bettelei ist für die beiden ersten Beziehungsfälle dem Bedürfnisse gemäß wesentlich ermäßigt, da in den beiden ersten Fällen die Bettelei nur als Polizei-Contravention behandelt worden ist. (Vergl. §. 313.)

Siebenter Titel.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 109.

Der Entwurf weicht von dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20 §§. 252 bis 262, als dem bestehenden Gesetze, in mehreren sehr wesentlichen Punkten ab.

Zuvörderst nämlich macht das Allgemeine Landrecht zwischen dem Nachmachen von vollhaltigen und dem Verfertigen von geringhaltigeren Münzen in der Art einen Unterschied, daß das bloße Nachmachen vollhaltiger Münzen unter landesherrlichem Gepräge, außer einer Geldbuße, nur zwei bis dreijährige Festungsstrafe zur Folge haben soll, während das Verfertigen geringhaltiger Münzen mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, ja sogar auf Lebenszeit geahndet werden kann. Dagegen hat der revidirte Entwurf in Uebereinstimmung der meisten neueren Gesetzgebungen diesen Unterschied fortfallen lassen. Man ist davon ausgegangen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht sowohl in dem Verfertigen von schlechteren Münzen, als in dem Nachmachen von Münzen überhaupt liegt, da der Werth des Geldes, als allgemeinen Tauschmittels, auf dem Glauben an seine Aechtheit, daß es wirklich vom Staate geprägt sei, beruht, und die Sicherheit des Verkehrs durch die falsche Münze gestört wird.

Ferner macht das Allgemeine Landrecht einen Unterschied zwischen dem Nachmachen des landesherrlichen und irgend eines auswärtigen Gepräges. Dagegen hat der Entwurf in Uebereinstimmung der meisten neueren Gesetzgebungen diese Distinction fallen lassen und bei Bestimmung der Strafe keinen Unterschied zwischen dem Gelde des In- oder Auslandes gemacht. Man hat angenommen, daß es auf einem bloßen Scheine beruht, wenn man glaubt, daß das Münzen unter landesherrlichem Gepräge dem Staate nachtheiliger sei. Das Geld ist nicht auf einen gewissen Bezirk beschränkt, wenn auch in der Nähe der Münzstätte das dort ausgegebene am häufigsten angetroffen wird. Handel und andere Umstände verändern oft den Umlauf dergestalt, daß die Staaten gegenseitig das in einem jeden derselben geprägte Geld gebrauchen. Nach der diesseitigen Gesetzgebung ist keine Geldsorte, mit Ausnahme der fremden Scheidemünze, vom Verkehr ausgeschlossen, ja von einer großen Menge ist sogar das bestimmte Werthverhältniß zu unserem Münzfuße gesetzlich angegeben (Bekanntmachung vom 27. November 1821, Gesetz-Sammlung S. 190). Man hat es um so mehr für empfehlenswerth erachtet, keinen Unterschied zwischen landesherrlichem und auswärtigem Gepräge zu gestatten, als hierdurch diejenigen Staaten, wo es nicht schon geschehen, um so mehr veranlaßt werden dürften, dem preußischen Gelde gleichen Schutz, wie dem ihrigen, angedeihen zu lassen.

Drittens endlich ist im Allgemeinen Landrechte (§. 252) das Falschmünzen nur insofern unter Strafe gestellt, als die Münzen „zum Cours im Publikum" gefertigt werden. Dagegen setzt der Entwurf, in Uebereinstimmung des französischen, österreichischen, bayerischen und neuen hannöverischen Strafgesetzbuchs, den Begriff des Verbrechens in das Anfertigen der Münze allein. Man ist davon ausgegangen, daß das Verbrechen durch die Thatsache des Nachmachens vollendet sei, da die Gewähr für den öffentlichen Glauben an den Werth des Geldes darin liegt, daß es nicht nachgemacht werden dürfe. Andere neue Gesetzbücher, wie z. B.,

das hessische im Artikel 204 ff. und das sächsische im Art. 268 ff. haben dagegen zum Thatbestande des Falschmünzens erfordert, daß es in der Absicht, die Münze als Geld in Umlauf zu bringen, geschehe. Auch ist in diesen Gesetzbüchern bei Bestimmung der Strafe unterschieden, ob die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden sind oder nicht. Für den Entwurf spricht, daß einerseits kaum ein anderer Zweck als der der Verbreitung bei dem Falschmünzer gedenkbar ist und deshalb die vom Gesetze in Betreff der beabsichtigten Verbreitung aufgestellte Beschränkung nur zu Einreden und Ausflüchten Anlaß geben wird, andererseits aber liegt es auch nicht immer in der Macht des Verfertigers, die nachgemachte Münze vom Umlaufe auszuschließen, indem sein Tod, der Zufall, der Wille oder der Irrthum Anderer sie später in Umlauf bringen kann. Bei einem gemeingefährlichen Verbrechen, wie es das Falschmünzen ist, darf die Unbestimmtheit des Vorsatzes nicht entschuldigen, im Gegentheil muß das Gesetz, um den Thatbestand nicht zweifelhaft zu lassen, den Begriff des Verbrechens auf bestimmte Thatsachen, wie sie hier in der absichtlichen Anfertigung falscher Münzen bestehen, zurückführen.

§. 111.

Eigentlich liegt in der Handlung, welche hier mit Strafe bedroht wird, ein Betrug. Es erscheint jedoch die hier bestimmte verhältnißmäßig geringe Strafe angemessen, da Handlungen dieser Art wenig strafbar erscheinen. Es kommt öfter vor, daß Jemand im kleinen Verkehr ein falsches Geldstück als echt annimmt, er will den Schaden nicht tragen, wenn er den Irrthum entdeckt, und giebt es wieder aus; dieser Fall liegt dem Bewußtsein des Thäters nach zwischen dolus und culpa, und verdient daher eine besonders harte Ahndung nicht.

§. 112.

Wenn hier die Papiere einmal unter öffentlicher Autorität, in der Eigenschaft von auf den Inhaber lautenden Papieren ausgegeben sind, so ist für sie im Interesse des Publikums ein gleicher Schutz gegen Fälschung erforderlich, wie bei anderen auf den Inhaber lautenden öffentlichen Papieren.

Achter Titel.

Meineid.

§§. 113—116.

Der frühere Entwurf (§. 247) enthielt eine besondere Bestimmung, wann das Verbrechen des Meineids vollendet sei. Es ist jedoch angemessener, die Frage über die Vollendung der Theorie und dem richterlichen Ermessen bei Entscheidung des einzelnen Falles zu überlassen.

Die festgesetzten Strafen sind nicht zu hoch. Denn der Meineid, ein Verbrechen, dessen Schwere nicht zu verkennen, welches im Landrecht viel zu mild geahndet und vorzugsweise in neuerer Zeit vielfach begangen wird, geht in der Regel aus schlechten und eigen-

nützigen Motiven hervor. Die seltenen, einer milderen Beurtheilung würdigen Fälle können füglich der Begnadigung vorbehalten bleiben.

Was den zweiten Absatz des §. 114 anlangt, so war nicht näher auszusprechen, daß die Bestrafung des Angeschuldigten auf Grund des falschen Zeugnisses erfolgt sein müsse. Theils versteht sich dies von selbst, theils würde diese Bestimmung mit Rücksicht auf das Geschworenen-Gericht unpraktisch sein.

§. 117.

Versicherungen ohne Eid, wenn derselbe erlassen worden ist, unterliegen keiner Strafandrohung. In ihnen liegt gar keine Verletzung des Eides, und es ist kein Bedürfniß vorhanden, eine den §§. 1423, 1424, Thl. II, Tit. 20 Allg. Landrechts ähnliche Bestimmung zu treffen.

§. 119.

Die Bestrafung des aus Fahrlässigkeit begangenen Meineides unterliegt manchem Bedenken. Der Grad der schuldigen Aufmerksamkeit fällt in eine sehr freie Beurtheilung des Richters, da eine feste legislative Gränze sich nicht ziehen läßt. Es giebt jedoch Fälle des sträflichen Leichtsinns, und es ist deshalb nicht zulässig, die Strafe ganz fallen zu lassen.

Die im früheren Entwurf (§§. 157, 158) enthaltenen Bestimmungen über den Einfluß der Reue sind ausgeschieden. Der dabei unterliegende kriminal-politische Zweck wird erfahrungsmäßig nicht erreicht; vielmehr sind diese Bestimmungen nur geeignet, Veranlassung zu Ausflüchten und Verdeckung des Verbrechens zu geben. Demgemäß erscheint es angemessener, solche besondere Fälle der Begnadigung zu überlassen.

Neunter Titel.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 121.

Von der Bestrafung einer Sünde oder der Bestrafung einer der Gottheit zugefügten Beleidigung ist hier natürlich nicht die Rede; die Blasphemie verletzt jedoch die heiligsten Gefühle der Menschheit und muß, weil Religion und Gottesverehrung die Grundlage des staatlichen Verbandes bildet, insofern unter Strafe gestellt werden. Eine nähere Bestimmung des Begriffs der Gotteslästerung ist hier nicht erforderlich. Das richterliche Ermessen wird über jenen Begriff am sichersten geleitet; Flüche und ähnliche Aeußerungen gehören offenbar nicht dahin.

Es versteht sich von selbst, daß der Gotteslästerung, soll nicht die Gränze des Strafrechts überschritten werden, der Charakter der Oeffentlichkeit beiwohnen muß. Als Erforderniß jedoch, wie die brandenburgischen, preußischen und schlesischen Stände früher beantragt haben, die Erregung gemeinen Aergernisses aufzustellen, ist unzulässig. Denn abgesehen davon, daß dieser Erfolg unsicher, ja

3*

unerweislich ist, so leuchtet auch ein, daß öffentliche Gotteslästerungen stets zum gemeinen Aergerniß Anlaß geben können, worauf es allein ankommt.

Was die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen betrifft, so sind sie zum Schutze der Religions-Gesellschaften erforderlich. Diese Vorschriften auf die im Staate mit Corporationsrechten bestehenden Religions-Gesellschaften zu beschränken, ist für angemessen erachtet worden, weil anderweite Kriterien für die hier zu ziehende Gränze sich nicht aufstellen lassen. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Religions-Gesellschaften, bei welchen diese Kriterien nicht zutreffen, in den allgemeinen Vorschriften über Beleidigung und Verleumdung Schutz finden; der Unterschied beschränkt sich nur darauf, daß den Religions-Gesellschaften der ersteren Kategorie ein besonderer Schutz gewährt worden ist.

§. 122.

Die im früheren Entwurf (§. 152) enthaltene Bestimmung über Beleidigungen des Geistlichen während der gottesdienstlichen Amtsverrichtungen sind hier nicht besonders erwähnt worden, weil mit solchen stets eine Störung des Gottesdienstes überhaupt verbunden sein wird und daher die gegenwärtigen Strafbestimmungen des §. 122 ausreichen.

Zehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 124.

Die bei diesem Verbrechen im früheren Entwurf (§. 323) aufgestellte Distinction, ob die Handlung in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, verübt worden ist oder nicht, erscheint bedenklich. Bei der hohen Strafbarkeit der Handlung in sich erscheint es das Angemessenste, etwa vorkommende mildere Fälle dem Begnadigungswege vorzubehalten.

§§. 125—127.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Interesse der staatlichen Ordnung, so wie der Sicherung der Familien- und Personenrechte geboten; nach Lage der bürgerlichen Gesetzgebung und der gebrauchten Terminologie finden die §§. 125 und 127 nur auf die Rhein-Provinz, der §. 126 aber auch auf die altländischen Provinzen insofern Anwendung, als es sich um die Ehen der Juden und Dissidenten handelt.

Elfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 128.

Mit Rücksicht auf die Heiligkeit der Ehe und die aus derselben entstehenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen ist die

Anforderung gerechtfertigt, daß ein Ehegatte, bevor er zu einer neuen Ehe schreitet, sich völlige Gewißheit darüber verschafft, daß sein früheres eheliches Verhältniß gelöst ist. Als Bedingung dieses Verbrechens kann daher nicht hingestellt werden, daß der Ehegatte positiv gewußt haben müsse, daß die Ehe noch bestehe. Solche Fälle, wie sie nach dem russischen Feldzuge vorgekommen, wo die zurückgelassenen Ehefrauen von Militairpersonen in der unbegründeten Voraussetzung, daß ihre Ehemänner gestorben, sich anderweit, ohne sich darüber zu vergewissern, verheirathet haben, können daher nicht als straflos bezeichnet werden, vielmehr kann in solchen Fällen nur die Aufforderung an die Gesetzgebung gefunden werden, die Förmlichkeiten für die Todeserklärung bei solchen Gelegenheiten zu erleichtern.

Die im früheren Entwurf (§. 172) auf die nichtigen Ehen bezügliche Bestimmung ist nach dem Antrage der Vereinigten ständischen Ausschüsse fortgefallen, da jedes Eheband, so lange es besteht, sich eines gleichen Schutzes erfreuen muß.

§. 129.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage der Vereinigten Ausschüsse ist der Ehebruch unter Strafe gestellt. In der That hat die Gesetzgebung die Pflicht, die Heiligkeit der Ehe, als eine der Grundstützen des Staates, gegen gewissenlose und leichtsinnige Verletzung zu schützen und eine Handlung zu bestrafen, welche die wichtigsten Interessen des Staates, der Familie und der öffentlichen Sittlichkeit gleichmäßig gefährdet.

Die Unterscheidungen, welche der frühere Entwurf (§. 167) für die Höhe der Strafe aufstellt, je nachdem dies Delikt gegen den Mann, die Frau oder den unverheiratheten Mitschuldigen zu rügen ist, sind hier nicht aufgenommen worden. Es erscheint zweckmäßiger, gleiches Strafmaß festzusetzen und dem richterlichen Ermessen zu überlassen, welche Strafen innerhalb jenes Strafmaßes im einzelnen Falle für die verschiedenen Theilnehmer des Vergehens gerechtfertigt sind.

Zur Einleitung der Untersuchung wegen Ehebruchs hat der Entwurf nicht den Antrag des Verletzten erfordert. Die Rücksichten, welche die Gesetzgebung auf das Geheimniß der Familie, auf den unschuldigen Ehegatten und dessen Kinder zu nehmen hat, können nur dahin führen, daß der nicht zur Scheidung Anlaß gebende Ehebruch ungerügt bleibe und das Bestehen der Ehe durch dessen Rüge nicht gefährdet und der Nachsicht und Versöhnung kein Hinderniß bereitet werde. Führt aber der Ehebruch eine Ehescheidung herbei, so fallen diese Rücksichten von selbst fort. Die Erfahrung lehrt, daß der in der landrechtlichen Gesetzgebung erforderte Antrag auf Bestrafung des Ehebruchs fast niemals gestellt wird und der Ehebruch in der That straflos bleibt. Letzteres kann nicht gebilligt werden, und es bleibt deshalb nichts übrig, als die Bestrafung ohne Antrag eintreten zu lassen, ähnlich der Bestimmung im Artikel 298 des rheinischen Civilgesetzbuchs. Nur insofern verdienen die obigen Bedenken Berücksichtigung, als dem unschuldigen Ehe-

gatten der Weg eröffnet werden muß, dem Schuldigen das Vergehen zu verzeihen und sein Recht auf Ehescheidung zu verfolgen, ohne den anderen Theil der Strafe auszusetzen.

Dies geschieht durch das ihm im Entwurfe gewährte Recht, im Laufe des Scheidungsprozesses die Nichtbestrafung ausdrücklich zu beantragen.

§. 130.

Die über die Blutschande in dem früheren Entwurfe aufgestellten, von den Vereinigten Ausschüssen gebilligten Prinzipien sind im gegenwärtigen Entwurfe beibehalten, jedoch ist dem bei der ständischen Berathung ausgesprochenen Wunsche gemäß versucht worden, den Bestimmungen eine größere Einfachheit und Kürze zu geben.

§. 132.

Das hier erwähnte Verbrechen bekundet eine so große Entartung und Herabwürdigung des Menschen und ist so gefährlich für die Sittlichkeit, daß das Strafgesetz nothwendig darauf Rücksicht nehmen muß, ohne gerade öffentliches Aergerniß oder die Kränkung Dritter als Voraussetzung der Strafe zu erfordern.

Die Strafe ist nicht zu hart, und wird durch die dem Richter gewährte Fakultät solchen Umständen Rechnung getragen, welche im einzelnen Falle das Vergehen des Angeschuldigten wegen seines Mangels an Bildung in einem milderen Lichte erscheinen lassen.

§. 133.

Das Kriterium der unwiderstehlichen Gewalt, welches das ältere Recht (§. 1052 Th. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts) aufstellte, ist in die Definition des Verbrechens der Nothzucht, von welchem dieser Paragraph Nr. 1 handelt, nicht aufgenommen. Dasselbe hat nach den gemachten Erfahrungen sich als völlig unpraktisch erwiesen, indem eine wirkliche Unwiderstehlichkeit der zur Verübung der Nothzucht angewendeten Gewalt in den seltensten Fällen sich hat beweisen lassen. Der hier gebrauchte Ausdruck ist dem wahren Begriffe des Verbrechens angemessen. Der Richter wird in jedem einzelnen Falle beurtheilen, ob die angewendete Gewalt oder Drohung eine solche gewesen, durch welche in der That der Zwang verübt worden ist.

Was die übrigen hier erwähnten Fälle betrifft, so ist bei dem Mißbrauch unerwachsener Personen (Nr. 3) das vierzehnte Lebensjahr als Unterscheidungsjahr statt des im älteren Rechte aufgestellten zwölften Jahres gewählt worden. Es ist dies in der Erwägung geschehen, daß erfahrungsmäßig mit zurückgelegtem zwölften Lebensjahre die Entwickelung des weiblichen Geschlechts noch nicht als vollendet betrachtet werden kann. Die Vereinigten Ausschüsse haben sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärt.

§. 134.

Von bloßen falschen Eheversprechungen, oder von dem lügenhaften Verschweigen eines vorhandenen Ehebandes, um den an sich unsittlichen Zweck zu befördern, ist hier nicht die Rede, indem der

uneheliche Beischlaf, in welchen die Getäuschte einwilligt, auch unter solchen Umständen nicht ein erlaubter genannt werden kann.

§§. 135—137.

Die vorstehenden Bestimmungen sind ohne wesentliche Aenderungen aus dem früheren Entwurf übernommen.

Bei der qualifizirten Kuppelei ist der im früheren Entwurf (§. 188 Nr. 3) erwähnte Fall, wenn Gewalt angewendet worden, ausgeschieden; es genügen in dieser Hinsicht entweder die Vorschriften des §. 133 oder der §§. 188 ff. dieses Entwurfs in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen über die Theilnahme an Verbrechen.

§§. 138—140.

Die vorstehenden, aus dem früheren Entwurf (§§. 180, 184, 185) übernommenen Bestimmungen sind von den Vereinigten Ausschüssen genehmigt worden.

Zwölfter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§§. 141, 142.

In dem gegenwärtigen Entwurf sind die Realinjurien nicht als eine Art der Injurien bezeichnet worden, vielmehr ist derjenigen Anschauungsweise der Vorzug gegeben worden, wonach die Realinjurien stets nur in ihrem äußerlich hervortretenden Momente der Körperverletzung nach den darauf bezüglichen Strafbestimmungen (§. 173 ff.) geahndet werden. Dies Verfahren erscheint zweckmäßig, einerseits, weil dadurch die früher so verwickelte Lehre von den Beleidigungen bedeutend vereinfacht wird, andererseits aber, weil man diesen Vortheil erreicht, ohne ein wirkliches Rechtsprinzip zu verletzen. — Die bei einer Körperverletzung etwa vorhandene Absicht, zu beschimpfen, äußert sich im Erfolge der körperlichen Mißhandlung; die Strafe der letzteren schließt daher die Strafe der Beleidigung mit Nothwendigkeit in sich. Ueberdies lassen sich Körperverletzungen denken, bei denen es sehr zweifelhaft sein kann, ob dem Angeschuldigten die spezielle Absicht der Ehrenkränkung innegewohnt habe oder nicht. Bei dem Aufstellen des besonderen Vergehens der Realinjurie würde der Richter in Verlegenheit gerathen, ob das Vergehen unter diese oder jene Kategorie zu stellen sei. Ein Nachtheil oder zu gelinde Bestrafung der Realinjurie ist durch die weiten Gränzen des im §. 173 ff. festgesetzten Strafmaßes nicht zu befürchten. Der Richter wird, wenn sich bei einer Körperverletzung vorzugsweise die Absicht, die Ehre des Verletzten dadurch zu kränken, als Motiv herausstellt, diesen Umstand als Schärfungsgrund bei Abwägung der Strafe berücksichtigen.

Der gegenwärtige Entwurf kennt daher nur die wörtliche und symbolische Beleidigung, von denen die nicht öffentlich und blos mündlich begangene im §. 315 abgehandelt wird.

Bei allen diesen Beleidigungen wird zum Thatbestande nicht, wie in der älteren Jurisprudenz, den älteren Gesetzgebungen und

namentlich dem Allgem. Landrecht, der spezielle animus injuriandi erfordert. Der Entwurf verlangt vielmehr, wie bei jedem anderen Verbrechen, so auch bei dem Vergehen der Ehrverletzung nur zweierlei: in subjektiver Beziehung den Vorsatz im Allgemeinen, das Bewußtsein der That; in objektiver Beziehung die Verletzung des Rechts eines Anderen, des Rechts auf Ehre. Sind diese beiden Momente vorhanden, so liegt das Vergehen der Ehrverletzung vor. Die Richtigkeit dieses Prinzips leuchtet vorzugsweise ein bei dem Vergehen der Verleumdung. Hier ist es ganz unerheblich, ob die falschen Thatsachen verbreitet werden in der Absicht, Jemandes Ehre zu kränken oder ihm in einer anderen Beziehung zu schaden, oder ob aus Muthwillen und Leichtsinn. Es bleibt stets eine Verleumdung, sie kann nur je nach den verschiedenen Motiven mehr oder weniger strafbar erscheinen.

Auf den Standesunterschied des Beleidigers und Beleidigten kommt es nicht weiter an, wie schon das Gesetz vom 11. März 1850 bestimmt.

Das Strafmaß erscheint hoch genug, um dem richterlichen Ermessen im besonderen Falle die Berücksichtigung aller erschwerenden Umstände zu gestatten.

§. 142.

Diese Bestimmung erscheint durch die Zweckmäßigkeit geboten und ist dem Prinzip nach in den anderen neueren deutschen Gesetzgebungen im Wesentlichen gleichfalls anerkannt.

§. 144.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist im Verhältniß zu dem §. 194 des früheren Entwurfs dem Antrage der vereinigten ständischen Ausschüsse gemäß erweitert worden.

Der im §. 194 gebrauchte zu allgemeine Ausdruck „persönliche Verhältnisse" ist durch den passenderen „Geheimnisse" ersetzt worden.

§§. 145, 146, 147, 148.

Diese Bestimmungen entsprechen den §§. 25, 26, 27, 28, 29, 31 der Verordnung vom 30. Juni 1849 mit den Modificationen, welche die zur Berathung jener Verordnung niedergesetzte Kommission der zweiten Kammer für angemessen erachtet hat. (Vergl. Gesetz-Entwurf über die Presse §§. 71—75.)

Den früheren Strafbestimmungen ist im §. 145 noch hinzugefügt worden, daß gegen den Verleumder auch auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Es scheint dies gerechtfertigt, weil sich Verleumdungen aus der boshaftesten und niedrigsten Absicht hervorgegangen denken lassen.

In Ansehung des Beweises der Wahrheit läßt sich nicht verkennen, daß die unbeschränkte Zulassung desselben bedeutende Uebelstände herbeiführt. Der Beweisführende, wenngleich vielleicht von vornherein überzeugt von der Erfolglosigkeit der Beweisaufnahme, wird solche dennoch zur Aufdeckung etwaiger dem Verleumdeten unangenehmen persönlichen Verhältnisse und ferneren Krän-

kung desselben mehrfach beantragen. Die Gesetzgebung hat demnach die Pflicht, gegen den Mißbrauch dieses Rechts geeignete Schranken aufzustellen. Die französische und englische Gesetzgebung haben hierbei zum Muster gedient. (Vergl. den Gesetz-Entwurf über die Presse §§. 71—74.)

§. 149.

Die in dem früheren Entwurf (§. 160) enthaltene Bestimmung über die falsche Anschuldigung hat eine präzisere Fassung enthalten; die Modification bei der Straffestsetzung beruht auf den im System der Freiheitsstrafen angenommenen Grundsätzen.

§. 150.

Die hier angeordnete öffentliche Bekanntmachung erscheint zur Genugthuung des Beleidigten angemessen. Gegen die früheren ähnlichen Bestimmungen des Entwurfs von 1847 sind Erinnerungen nicht gemacht worden. (Vergl. Gesetz-Entwurf über die Presse §. 75.)

Dreizehnter Titel.

Zweikampf.

§. 151.

Der Zweikampf ist aus einer dem germanischen Volksbewußtsein eigenthümlichen Auffassung des Begriffs der Ehre entstanden, die sich in mannigfaltiger Ausbildung bei fast allen europäischen Nationen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die Ehrenhaftigkeit soll durch den Beweis der persönlichen Tapferkeit und der Todesverachtung bewährt werden; dies ist der Grundgedanke. Wenngleich nun ohne Weiteres anerkannt werden muß, daß der Zweikampf vom religiösen Standpunkte aus ganz zu verwerfen und eben so in einer sittlichen Lebensordnung nicht zu vertheidigen ist, so muß doch als eine Thatsache zugegeben werden, daß der Zweikampf im Einzelnen sehr häufig nicht zu vermeiden ist, wenn derjenige, welcher ihn ablehnt, nicht zugleich seine Lebensstellung vernichten oder beeinträchtigen will. Die allgemeinen Lebensansichten stehen hier im Konflikt mit den allgemeinen sittlichen und rechtlichen Lebensregeln. Dieser Konflikt, hervorgegangen aus der Geschichte, darf vom Gesetzgeber nicht verleugnet werden.

Frühere Gesetzgebungen, lediglich auf den höheren sittlichen und rechtlichen Standpunkt gestellt, haben ihm jede Berücksichtigung versagt. Das französische Gesetz ignorirt den Zweikampf gänzlich; die Folge davon ist, daß jeder einzelne Fall des Zweikampfs nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, Gesetzen und Strafbestimmungen beurtheilt werden muß. Hieraus hat sich eine höchst schwankende und zweifelhafte Anwendung ergeben; die verschiedenartigsten Beurtheilungen haben stattgefunden. Andere Gesetzgebungen, wie das allgemeine Landrecht und die Duell-Mandate der älteren Zeit, haben den Zweikampf zwar als ein besonderes Verbrechen behandelt, allein sie haben nach den damals herrschenden Prinzipien des Territionssystems die härtesten Strafen angeordnet, indem man sich der Ueber-

zeugung hingab, daß hierdurch das Vorurtheil, welchem der Zweikampf seinen Ursprung verdankt, bewältigt werden würde. Der Erfolg dieser unverhältnißmäßig harten Bestimmungen ist die gänzliche Unanwendbarkeit derselben gewesen; die Begnadigung hat vermittelnd zwischen dem Gesetze und der allgemeinen Volksanschauung eintreten müssen, und es sind die schwersten erkannten Strafen in verhältnißmäßig gelinde verwandelt worden.

Hiernach erscheint der vom Entwurf eingeschlagene Weg der richtige. In demselben ist die Strafbarkeit des Zweikampfes anerkannt, jedoch die Höhe der Strafe in einer Weise ermessen, daß sie dem im Volke lebenden Rechtsbewußtsein entspricht, und daß sie, wenn sie demnächst erkannt ist, auch wirklich vollstreckt werden kann.

Für den Zweikampf zwischen Offizieren sind diese Grundsätze bereits in der Verordnung vom 20. Juli 1843 und der Kabinets-Ordre vom 25. September 1845 zur Ausführung gebracht. Die Bestimmungen dieses Entwurfes sind denselben entsprechend.

Schon bei der Berathung des Entwurfs von 1847, welcher fast übereinstimmende Vorschriften enthielt, hat die Majorität der Vereinigten ständischen Ausschüsse sich mit dieser Behandlung des Zweikampfes einverstanden erklärt und namentlich dem Antrage, den ganzen Titel im Entwurf zu streichen, nicht beigestimmt. Letzteres, so wie die Aufnahme besonderer milderer Bestimmungen in den Titeln über Tödtung und Körperverletzung für den Fall des Duells, erscheint auch in der That nicht angemessen. Denn falls, was jedoch nicht zugegeben wird, in der Anerkennung des Zweikampfes als eines besonderen Verbrechens eine vom Gesetze selbst jenem Vorurtheil dargebrachte Huldigung gefunden werden sollte, so würde letztere eben so wohl ausgesprochen werden, wenn man bei der Tödtung und Körperverletzung für diejenigen Fälle, welche durch Zweikampf herbeigeführt sind, mildere Bestimmungen trifft.

Hiernach ist es im Wesentlichen bei den früheren von den Vereinigten ständischen Ausschüssen gebilligten Bestimmungen geblieben.

Bei der Strafe der Herausforderung (§. 151) ist nach dem Antrage der Ausschüsse, abweichend vom §. 210 des früheren Entwurfs, ein Minimum der Gefängnißstrafe nicht festgesetzt, um die möglichste Annäherung an die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juli 1843, §. 33 zu bewirken, da dort die hier erwähnten Vergehen nur im Falle der Uebergehung des Ehrenrathes strafbar sind.

Vierzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§§. 161, 162.

Nach den Grundsätzen des deutschen und preußischen Rechts beruht der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag auf dem Dasein und beziehungsweise dem Mangel einer besonnenen ruhigen Ueberlegung bei Verübung der That. In Anwendung dieses Grundsatzes haben mehrere deutsche Gesetzgebungen den Mord definirt als

die Tödtung mit Vorbedacht oder, wie das Allgemeine Landrecht, mit vorher überlegtem Vorsatz. Hierdurch wird aber der Irrthum erweckt, als sei es nothwendig, daß die Ueberlegung der Ausführung eine längere Zeit vorangehe, während sie auch gleichzeitig mit derselben sich offenbaren kann. Der regelmäßige und gewöhnliche Fall des Mordes ist allerdings der, daß der Vorsatz in einer früheren Zeit gefaßt ist, indem der Mensch erst nach langen Kämpfen und Erwägungen zum Morde getrieben wird, und die seltenen Fälle sind die, in welchen die kalte, ruhige Ueberlegung mit der Ausführung des Mordes zusammenfällt, wie etwa bei einem Raubmörder. Allein der alleinige Unterschied zwischen Mord und Todtschlag besteht, wie gesagt, einfach und ausschließlich in dem Vorhandensein oder Mangel einer ruhigen Ueberlegung. Derjenige, welcher zu überlegten Zwecken mit vorbereiteten und zweckmäßig gewählten Mitteln tödtet, wer den Tod herbeiführen will, nachdem er Erfolg, Zweck, Mittel, Gelegenheit und die Umstände der That erwogen hat, ist ein Mörder.

Der Gegensatz des Mordes ist der Todtschlag; derselbe unterscheidet sich insoweit vom Morde, als zwar auch bei ihm der Vorsatz zu tödten vorhanden ist, aber weder aus der Art der Ausführung, noch aus den vorangegangenen Umständen eine ruhige Ueberlegung zu entnehmen ist, wie dies namentlich im Zustande des Affekts, der Aufregung durch Zorn eintritt.

Auf den vorstehenden Erwägungen beruht die Fassung der §§. 161 und 162, mit welcher sich bereits die Vereinigten Ausschüsse einverstanden erklärt haben.

§§. 164, 165.

Im Falle der Konkurrenz des Todtschlags mit der Begehung anderer Verbrechen, namentlich Diebstahl und Raub, erscheint die Androhung der Todesstrafe im Interesse der Sicherheit der Person und des Eigenthums unerläßlich; auch andere Strafgesetzgebungen, welche den Todtschlag im Allgemeinen nur mit Freiheitsstrafe bedrohen, haben für diesen Fall die Todesstrafe ausgesprochen.

Dasselbe gilt von dem Todtschlage an Aeltern.

Dem Antrage der vereinigten ständischen Ausschüsse zu diesem Paragraphen den Zusatz zu machen:

> Unter mildernden Umständen kann auf 10jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden,

hat nicht stattgegeben werden können; prinzipiell ist die Todesstrafe bei diesem schweren Verbrechen gerechtfertigt; ist ein einzelner Fall durch die besonderen begleitenden Umstände der milderen Beurtheilung werth, so muß dessen Berücksichtigung dem Gnadenwege überlassen werden.

§. 166.

Die hier für den Kindesmord angedrohte Strafe entspricht dem Antrage des Vereinigten ständischen Ausschusses.

§. 169.

Beim Verbrechen der Aussetzung von Kindern und anderen hülflosen Personen ist der unbestimmte Ausdruck des früheren Ent-

wurfes „eine wegen jugendlichen Alters hülflose Person" vermieden und analog den Artikeln 348 ff. des rheinischen Strafgesetzbuchs das siebente Lebensjahr als entscheidend aufgestellt worden.

Der Vorsatz ist bei dem Verbrechen der Aussetzung stets Bedingung der Strafbarkeit, da sonst nur die Strafe der fahrlässigen Tödtung oder Körperverletzung eintreten kann. In dem Ausdruck „aussetzt" liegt ein solcher Vorsatz schon; zwischen die Worte „in hülfloser Lage — verläßt" ist zur Vermeidung jedes Zweifels das Wort „vorsätzlich" eingeschaltet worden und durch diese Fassungs-Veränderung dem auf den vereinigten ständischen Ausschüssen geäußerten Bedenken Genüge geschehen.

§. 171.

Die Vorschrift dieses Paragraphen bezweckt, den objektiven Thatbestand im Allgemeinen zu bestimmen und die Kontroverse über die Tödtlichkeit der Verletzungen abzuschneiden. Sie gehört zwar zunächst der Wissenschaft an; es ist jedoch namentlich mit Rücksicht auf die abweichenden Grundsätze des preußischen Rechts, welche zu mannigfachen Uebelständen Anlaß gegeben haben, angemessen, dieselbe hier, wie auch andere Gesetzgebungen gethan haben, aufzunehmen.

Die Provinzial-Landtage und der Vereinigte ständische Ausschuß haben sich damit einverstanden erklärt.

§. 172.

Die über die heimliche Beerdigung gegebene Strafbestimmung ist von den Vereinigten Ausschüssen genehmigt worden.

Funfzehnter Titel.

Körperverletzung.

§§. 173, 174, 175.

Die vorstehenden Paragraphen handeln von dem Vergehen der leichten Körperverletzung, deren Begriff sich aus den in §. 176 aufgestellten Erfordernissen der schweren Körperverletzung von selbst ergiebt. Ueber das Verhältniß der Real-Injurien zu diesem Vergehen ist im zwölften Titel das Erforderliche bereits gesagt worden.

Der §. 175, welcher die Mißhandlungen gegen Mitglieder der Kammern, gegen Beamte oder gegen andere unter besonderen öffentlichen Schutz zu stellende Personen unter gewissen Voraussetzungen unter eine höhere Strafe stellt, beruht auf den bei dem Vergehen der Ehrverletzung (§. 91) angenommenen Prinzipien.

§. 176.

Die in diesem Paragraphen gegebene Begriffsbestimmung der schweren Körperverletzung weicht von dem früheren Entwurf (§. 238) insofern ab, als in letzterem ganz allgemein ein erheblicher Nachtheil für die Gesundheit oder die Gliedmaßen oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit als unterscheidendes Merkmal aufgestellt, also dem Richter in jedem einzelnen Falle ein weiter Spielraum für die Beurtheilung gewährt worden war. Nur für die

Rheinprovinz war damals im §. XXI. des Einführungsgesetzes eine größere Bestimmtheit gegeben, indem analog dem Artikel 309 des rheinischen Strafgesetzbuchs eine zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit für das Bezeichnende der schweren Verletzung erklärt wurde. Die Vereinigten ständischen Ausschüsse erhoben darüber Bedenken, daß für ein und dasselbe Verbrechen verschiedene Bestimmungen erlassen seien, und trugen darauf an, die für die Rheinprovinz gegebenen Vorschriften zu generalisiren, die Veranlassung einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von bestimmter Dauer als Merkmal der schweren Körperverletzung festzustellen und anstatt der mehr als zwanzigtägigen eine mehr als dreißigtägige Dauer zu erfordern.

In dem §. 176 ist dieser Antrag im Wesentlichen berücksichtigt worden; es ist dies um so gerechtfertigter, als alle Gründe, welche für die Rheinprovinz die Aufstellung eines bestimmt zu präzisirenden Erfordernisses für den Begriff der schweren Körperverletzung nothwendig machen, gegenwärtig durch die allgemeine Einführung des Geschworenengerichts in gleicher Weise für die anderen Provinzen zu treffen. Es ist jedoch vorgezogen worden, eine mehr als zwanzigtägige Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit für hinreichend zu erklären, da die sonst aus §. 173 abzumessende Strafe zu milde sein würde, auch die gleiche Bestimmung des rheinischen Rechts zu Härten in der Praxis nicht geführt hat.

Das Strafmaß ist auf zwei bis funfzehn Jahre bestimmt, während es im früheren Entwurf (§. 238) sich nur bis zu zehn Jahren erstreckte. Es erschien dies nothwendig, da in der der Begriffsbestimmung gegenwärtig gegebenen Beschränkung es sich hier um sehr schwere Fälle handelt; auch sind die im früheren §. 239 vorgesehenen Fälle, für die schon damals in Uebereinstimmung mit den ständischen Ausschüssen die gedachte höhere Strafe festgesetzt war, jetzt in den §. 177 mit aufgenommen.

§. 177.

Dieser Paragraph begreift den Fall, wo die Absicht des Angeschuldigten lediglich auf Zufügung einer Mißhandlung oder Körperverletzung gerichtet ist, der Tod aber als Folge eintritt.

Diese letztere hier obwaltende Absicht des Thäters unterscheidet dieses Verbrechen wesentlich von dem des Mordes und Todtschlags. Es erschien deshalb zweckmäßig, diesem Paragraphen nicht, wie es im früheren Entwurfe (§. 227) geschehen, bei den Verbrechen wider das Leben, sondern unter den Körperverletzungen seine Stelle anzuweisen.

Das Strafmaß ist im Minimum von fünf auf zehn Jahre erhöht worden, da sich nicht verkennen läßt, daß ein vorsätzliches Verbrechen, welches den Tod eines Menschen herbeiführt, eine schwere Ahndung erfordert, namentlich wenn man erwägt, daß im Falle der Provocation die mildere Strafe des §. 179 eintritt.

§. 178.

Dieser Paragraph handelt von dem Falle, wo die von den Einzelnen zugefügten Verletzungen an sich nicht schwer oder tödtlich sind,

solches aber durch ihr Zusammenwirken werden. Für diesen Fall erscheint es unzulässig, die schweren Strafen der §§. 176, 177 eintreten zu lassen. Die vereinigten ständischen Ausschüsse haben hinsichts der in den §§. 230, 241 des früheren Entwurfs bestimmten fast gleichen Strafen nichts erinnert.

Der dritte Absatz des §. 178 bezieht sich auf die bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriff durch einen Einzelnen verübte schwere Köperverletzung, Mord oder Todtschlag, unterscheidet sich also wesentlich von den in den beiden ersten Absätzen erwähnten Fällen.

§. 179.

Die für den Fall der Provocation angeordnete Strafermäßigung ist ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Ascendenten gerichtet ist. Hiermit haben sich schon früher die Vereinigten ständischen Ausschüsse einverstanden erklärt.

§. 180.

Bei der vorstehenden Bestimmung, welche sich auf die Körperverletzung durch Beibringung von Gift bezieht, ist nach dem Antrage der vereinigten Ausschüsse nicht blos des Giftes, sondern auch anderer die Gesundheit zerstörender Substanzen Erwähnung geschehen, da entgegengesetzten Falles über das, was als Gift zu erachten sei, unter Sachverständigen und Richtern große Meinungsverschiedenheiten entstehen würden.

Für zweckmäßig ist ferner die Unterscheidung der Fälle erachtet worden, wenn in Folge der Vergiftung der Tod oder eine schwere oder leichte Körperverletzung eintritt.

Daß für den Fall, wo der Tod herbeigeführt worden, lebenswierige Zuchthausstrafe bestimmt ist, erscheint mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens und den Umstand gerechtfertigt, daß derjenige, welcher das Gift, wenn auch nicht in der Absicht zu tödten, beibringt, sich doch stets sagen muß, auch der Tod könne eintreten.

Die Bestimmung im vierten Absatz dieses Paragraphen ist zur Vermeidung von Mißverständnissen über die Anwendung desselben aufgenommen.

§. 182.

Die Vornahme der in diesem Paragraphen bezeichneten Kuren soll strafbar sein:

1) wenn sie von nicht vorschriftmäßig approbirten Personen gewerbsmäßig, d. h. gegen Belohnung, betrieben wird;
2) wenn die Polizeibehörde ein spezielles Verbot vorher an den Angeschuldigten erlassen hat.

Im letzteren Falle ist es gleichgültig, ob für die Kur eine Belohnung gegeben worden ist oder nicht.

Was diesen letzteren Fall betrifft, so muß derselbe durch das Strafgesetz vorgesehen werden, da bekanntlich unbefähigte Personen, die scheinbar oder wirklich ohne Belohnung die Heilung innerer und äußerer Krankheiten unternehmen, nicht selten den größten Schaden anrichten, wie dies mit den sogenannten Wunderdoktoren mehrfach vorkommt. Der Polizei-Obrigkeit muß im Interesse der öffent-

lichen Ordnung und des Publikums das Recht zugestanden werden, solchem Unfug durch das Verbot der ferneren Vornahme von Kuren zu steuern. Soll dieses Verbot wirksam sein, so muß auf dessen Uebertretung vom Gesetze eine Strafe angedroht werden. Eine Härte liegt hierin nicht, vielmehr eine Milderung z. B. im §. 706 Theil II. Titel 20 Allgemeinen Landrechts aufgestellten Prinzips. Es soll nicht sogleich ohne Weiteres gegen Personen dieser Art, welche ohne Belohnung Kuren vornehmen, Strafe verhängt, sondern abgewartet werden, ob ein schädlicher Erfolg ihrer Kuren eintritt. Erst wenn in Folge dessen die Polizei-Behörde ihnen das Kuriren verbietet, kann die Anwendung des Strafgesetzes erfolgen. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat sich mit dem fast gleichlautenden §. 250 des früheren Entwurfs einverstanden erklärt.

Die Ausnahme-Bestimmung im zweiten Absatz erscheint durch die Zweckmäßigkeit und die auf dem Lande vorhandenen Verhältnisse, wo zuweilen in großer Entfernung ärztliche Hülfe nicht zu beschaffen ist, geboten. In dieser Erwägung hat auf einen in den Vereinigten ständischen Ausschüssen gemachten zur Schluß-Redaction gewiesenen Antrag nicht eingegangen werden können, wonach die Hülfeleistung selbst unter den hier gestellten Voraussetzungen nicht straflos sein solle, wenn sie gewerbmäßig oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider gewährt werde.

§. 183.

Der frühere Entwurf (§. 251) hatte in dem hier vorgesehenen Falle den Verlust des Rechts zur ärztlichen Praxis und nur in den milderen Fällen eine Geldbuße angedroht.

Nach dem Antrage der Majorität der Ausschüsse ist der Verlust der Praxis als Strafe ausgeschieden und nur eine Geldbuße angeordnet.

§. 184.

Das Allgemeine Landrecht Theil II. Titel 20 §. 712 legte der Hebeamme die hier erwähnte Verpflichtung ganz allgemein auf, wenn bei der Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen. Dies geht zu weit, und es ist jetzt im Entwurf die Verpflichtung auf den Fall beschränkt worden, wenn die ungewöhnlichen Umstände von der Art sind, daß Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes zu besorgen ist.

Die Hebeammen sollen in den hier bezeichneten Fällen die Herbeirufung des Arztes nicht nur „verlangen", sondern darauf bestehen und, so viel an ihnen ist, für dieselbe sorgen.

Dieser Ansicht des Gesetzes entspricht der gewählte Ausdruck. Können sie die Herbeirufung nicht veranlassen, so versteht es sich von selbst, daß die hier verordnete Strafe sie nicht trifft.

Die Vereinigten ständischen Ausschüsse haben gegen diesen Paragraphen nichts erinnert.

§. 185.

Den vom Vereinigten ständischen Ausschuß gestellten Anträgen gemäß ist die Fassung des im Uebrigen gebilligten §. 253 des frü-

heren Entwurfs dahin geändert, daß im ersten Absatz die Terminologie des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20 §. 768 „wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst" zur Anwendung gebracht, im zweiten Absatz aber die Strafandrohung nur fakultativ erfolgt ist.

§. 186.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen schließen sich der bestehenden Straf-Gesetzgebung (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20 §. 779) an und erscheinen als eine zum Schutze des Publikums nothwendige Maßregel. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat gegen dieselben nichts erinnert. Für den Fall der fahrlässigen Körperverletzung ist die Unfähigkeits-Erklärung zur Bekleidung des mißbrauchten Amtes oder zur Betreibung des Gewerbes nach dem Antrage der Vereinigten Ausschüsse auf den Rückfall beschränkt worden.

Sechzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die gesetzliche Freiheit.

§. 187.

Der §. 187 begreift das schwerste Verbrechen wider die persönliche Freiheit, nämlich den Menschenraub, unter sich. Es kommt hierbei auf das Alter des Geraubten nicht an; eben so wenig ist auf die Entfernung aus dem Staatsgebiet Gewicht zu legen, da ein Menschenraub auch außer den Gränzen unseres Staats sowohl an einem Preußen, als an einem Ausländer begangen werden kann. Endlich gehört in dem ersten Falle des §. 187 die Aussetzung „in entfernte Weltgegenden" nicht zum Wesen des Verbrechens; es genügt, wenn der Geraubte nur in hülfloser Lage zurückgelassen wird.

Das Verbrechen des Menschenraubes ist von dem im §. 169 erwähnten Verbrechen der Aussetzung wesentlich verschieden, einerseits weil dort nur von Kindern unter sieben Jahren und den wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit hülflosen Personen die Rede ist, andererseits weil die That viel strafwürdiger ist, wenn der Thäter sich der auszusetzenden Person mit List oder Gewalt bemächtigt hat.

Zum Thatbestande des hier erwähnten Verbrechens gehört nicht gerade die Erreichung der verbrecherischen Absicht, also des Menschenverkaufs, der Aussetzung rc. Das Verbrechen ist vielmehr vollendet, sobald die Freiheitsberaubung in jener verbrecherischen Absicht erfolgt ist. Der Umstand, daß auch nachher die Absicht wirklich erreicht worden ist, bildet nur einen Zumessungsgrund.

Die Beraubung der Freiheit selbst muß aber vollständig bewirkt sein, um das vollendete Verbrechen zu konstatiren. Aus diesem Grunde ist es vorgezogen, statt des in dem früheren Entwurf (§. 255) gebrauchten Ausdrucks: „Wer sich eines Menschen durch List oder Gewalt bemächtigt" die Worte, „Wer einen Menschen

durch List oder Gewalt entführt" zu setzen. Durch „entführen" wird die vollendete Bemächtigung der Person bezeichnet.

Die Strafe ist dieselbe geblieben, wie sie im früheren Entwurf bestimmt war, sie hat bei dem Vereinigten ständischen Ausschuß keine Erinnerungen hervorgerufen.

§. 188.

Bei der Fassung des vorstehenden Paragraphen ist der Ausdruck „gewinnsüchtige Zwecke" statt „eigenmächtiger Zwecke", welcher im §. 256 des früheren Entwurfs sich vorfand, gebraucht worden. Im Uebrigen gilt für den §. 188 dasselbe, was in Ansehung des §. 187 erwähnt worden ist.

Der §. 257 des früheren Entwurfs ist nicht besonders aufgenommen worden, weil im Wesentlichen die allgemeinen Vorschriften des §. 31 ausreichen.

§. 189.

Dieser Paragraph setzt eine Strafe für diejenige mit List oder Gewalt verübte Entführung fest, welche lediglich zum Zwecke der Vereitelung des den Aeltern und Vormündern zustehenden Erziehungs- und Beaufsichtigungsrechts verübt wird.

Im §. 258 des früheren Entwurfs wurde dieses Vergehen zu sehr beschränkt, einerseits durch Feststellung des sechzehnten Lebensjahres als Gränze, andererseits durch die Aufzählung bestimmter Bewegungsgründe zur Ausübung dieses Vergehens, nämlich Unterwerfung des Entführten unter fremden Einfluß, in Betreff der Erziehung, des religiösen Bekenntnisses oder der Lebensbestimmung.

Wenngleich der Vereinigte ständische Ausschuß gegen jenen §. 258 nichts erinnert hat, so mußte doch für angemessen erachtet werden, da auch andere Beweggründe zu diesem Vergehen denkbar sind und das Vergehen an sich immer strafbar erscheint, da ferner das Erziehungs- und Aufsichtsrecht der Aeltern und Vormünder nicht nur bis zum sechzehnten Lebensjahre, sondern während der ganzen Minderjährigkeit besteht, die jetzige weitere Fassung des §. 189 eintreten zu lassen.

§. 190.

Die westfälischen Stände hatten bei der Bestimmung dieses Paragraphen einen Unterschied aufstellen wollen, je nachdem eine Ehe oder die Vollziehung des unehelichen Beischlafs bezweckt worden ist. Auch auf dem Vereinigten ständischen Ausschuß wurden bei der Berathung des betreffenden §. 259 dahin zielende Anträge laut, jedoch von der Majorität nicht gebilligt. Dieselben sind auch bei der gegenwärtigen Fassung nicht berücksichtigt worden. Denn das Vorherrschende bei dem hier gerügten Verbrechen ist die Gewalt gegen die Person. So sehr verschieden an sich die Absicht einer Eheschließung und die Absicht, den unehelichen Beischlaf herbeizuführen, sind, so ist doch die Gewaltsamkeit gegen eine Person, um die eine oder die andere Absicht zu erreichen, wesentlich aus demselben Grunde strafbar, nämlich dem, daß die menschliche Freiheit auf die schwerste Weise verletzt wird. Wer auch die ernste Absicht hat,

die Ehe zu schließen, diese aber gegen den entschiedenen Willen der anderen Person durch Gewalt oder List zu befördern sucht, vergeht sich auf das schwerste. Die Schwere dieses Verbrechens wird dadurch nicht beschränkt, daß die Ehe an sich ein rechtmäßiges Verhältniß ist. Hat die Entführte hinterher ihren Willen geändert und ihre freie Einwilligung zur Heirath gegeben, so bietet das Gesetz im §. 192 die Hand, den Entführer vor jeder Strafe zu schützen.

Gegen das Strafmaß hat der Vereinigte ständische Ausschuß nichts erinnert.

Die Worte des §. 259 im früheren Entwurfe: „oder in seiner Gewalt zurückhält", sind in den §. 190 nicht aufgenommen worden. Diese Handlung kann ihrer Strafbarkeit nach der wirklichen Entführung nicht gleichgestellt werden. Es genügt vielmehr hier die Vorschrift des §. 193 oder, wenn mit Anwendung von Gewalt der Beischlaf verübt wird, die Bestimmung des §. 133.

Ein Antrag ist zur Ahndung des im §. 190 erwähnten Verbrechens nicht erforderlich. Es ist dies eine Konsequenz des im vorliegenden Entwurfe überhaupt befolgten Prinzips, die Bestrafung so schwerer Verbrechen nicht von dem Willen einer einzelnen Privatperson abhängig zu machen.

§. 191.

Das hier erwähnte Vergehen der Entführung unterscheidet sich von der im §. 199 unter Strafe gestellten Entführung wesentlich dadurch, daß hier nicht von einer Handlung die Rede ist, welche gegen den Willen der entführten Person geschieht, sondern welche gerichtet ist gegen den Willen derjenigen, von denen diese Person nach dem Rechte und dem Familienverhältniß abhängig ist. Ein Unterschied zwischen dem höheren und niederen Alter der entführten Minderjährigen ist nicht gemacht worden, da sie eben wegen ihrer Minderjährigkeit vom fremden Willen abhängig ist. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat sich gleichfalls in diesem Sinne ausgesprochen und den Antrag der Abtheiluug verworfen, wonach die Strafe nur dann eintreten sollte, wenn die Entführte noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt habe. Unter den Aeltern sind alle diejenigen zu verstehen, welche älterliche Rechte ausüben.

Die Entführung einer minderjährigen verheiratheten Frau ist, falls sie mit ihrem Willen geschieht, nur als Ehebruch strafbar.

§. 192.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist im Interesse des Bestehens der Ehe getroffen; aus gleichem Grunde ist hier ausnahmsweise der Antrag der beeinträchtigten Personen für erforderlich erklärt.

Erinnerungen sind hiergegen von dem Vereinigten Ausschuß nicht erhoben worden.

§. 193.

Das Verbrechen der einfachen Freiheitsberaubung ist vorhanden, wenn nicht der Thatbestand der schweren Verbrechen des Menschenraubes, der Entführung und der Nothzucht vorliegt und

dasselbe auch nicht blos in einem Zwange zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung besteht, sondern einen dauernden Charakter trägt.

Der gegenwärtig im Eingange des §. 193 gebrauchte Ausdruck: „Wer vorsätzlich und widerrechtlich zc." dürfte dem: „Wer unbefugter Weise oder mit Ueberschreitung der ihm zustehenden Befugniß" im §. 262 des früheren Entwurfs vorzuziehen sein, wenngleich dadurch dasselbe hat gesagt werden sollen.

Für nothwendig ist ferner erachtet worden, die härtere Strafe im Falle von Nr. 1 von dem Eintreten einer schweren Körperverletzung abhängig zu machen und insofern die etwas zu weit gefaßten Bestimmungen des §. 262 Nr. 1 und 2 im früheren Entwurf zu beschränken.

Geschärft ist dagegen die unter Nr. 3 des §. 262 gegebene Bestimmung, indem gegenwärtig die härtere Strafe bereits eintreten soll, wenn die Freiheitsberaubung auch nur über einen Monat gedauert hat.

§. 194.

Der erste Absatz entspricht genau den Bestimmungen der §§. 2 und 3 des mit Zustimmung der Kammern erlassenen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45).

Der zweite Absatz enthält eine Ausnahme von §. 193 in Betreff Geisteskranker. Es bedarf diese Bestimmung keiner weiteren Rechtfertigung. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat sich mit derselben einverstanden erklärt. Auf seinen Antrag ist der Schlußsatz des §. 263 im früheren Entwurf gestrichen und hierdurch jedem Mißbrauch der väterlichen Gewalt in dieser Hinsicht vorgebeugt.

§. 195.

Das Strafbare an dem hier bedrohten Vergehen der einfachen Nöthigung ist der Zwang, die Verletzung der Freiheit, welche verübt wird. Darauf, ob der Zwingende einen Civilanspruch an den Gezwungenen hat, kommt nichts an; eben so versteht es sich von selbst, daß das Vergehen der einfachen Nöthigung in ein schwereres Verbrechen übergeht, wenn es mit dauernder Verletzung der Freiheit verbunden ist, oder wenn, wie bei der Entführung, der Nothzucht, dem Raube, der Erpressung, die Absicht des Handelnden eine schwerere Verschuldung begründet.

Es ist jedoch eine allgemeine ergänzende Bestimmung für die einfache Nöthigung unentbehrlich, falls nicht unerlaubte Handlungen solcher Art ganz ungerügt bleiben sollen.

Zweckmäßig erschien es, den §. 264 des früheren Entwurfs, welcher selbst für den Fall, daß die angedrohte Handlung für eine strafbare nicht zu erachten, Strafe verhängt, in der Weise zu beschränken, daß nur die durch Androhung der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens erfolgte Nöthigung zu ahnden.

Das in dieser Hinsicht von der Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses gegen §. 264 des früheren Entwurfs geäußerte Bedenken ist für begründet erachtet worden.

§. 196.

Die Androhung von Brandstiftung und Ueberschwemmung besonders mit Strafe zu belegen, ist gerechtfertigt, weil dadurch oft ganze Gegenden in Aufregung versetzt und zu unnöthigen Vorkehrungsmaßregeln, z. B. Wachehalten ꝛc., veranlaßt werden.

Eine so allgemeine Bestimmung, wie der §. 265 des früheren Entwurfs enthält, erschien durch das praktische Bedürfniß nicht geboten, da in den Fällen, wo der Angriff unter Umständen erfolgt, welche die Ausführung der Drohung wirklich besorgen lassen, die Strafbestimmungen über Nöthigung und Erpressung voraussetzlich zur Anwendung kommen werden.

§. 197.

Dieser Paragraph setzt eine Strafe für die von mehreren Personen gemeinschaftlich durch widerrechtliches Eindringen in die Wohnung verübte Hausrechtsverletzung fest, während die übrigen, namentlich die von einzelnen Personen verübten einfachen Hausrechtsverletzungen nur als Uebertretungen im §. 318 mit Strafe bedroht werden.

Siebzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 198.

Der Begriff des Diebstahls, wie derselbe in dem Entwurf von 1847 aufgestellt war, hat durch die gegenwärtige Wortfassung des §. 198 keine Aenderung erlitten.

Schon in dem Entwurfe von 1843 fehlte die ausdrückliche Bestimmung, daß die gestohlene Sache aus dem Gewahrsam eines Dritten entnommen sein müsse. Diese Bestimmung ist auch jetzt aus dem Text fortgelassen worden; theils weil aus den gebrauchten Worten: „wer ..... eine Sache einem Anderen wegnimmt" deutlich genug hervorgeht, daß der Bestohlene die Detention der Sache zur Zeit des Diebstahls noch gehabt haben muß, theils weil das Moment der Besitzstörung in keinem der neueren Strafgesetzbücher besonders hervorgehoben ist und der Ausdruck Gewahrsam ein näheres Eingehen auf die Besitz-Verhältnisse erfordert haben würde, was man mit Rücksicht auf die im Allgemeinen Landrecht bei dieser Lehre herrschenden Unklarheit möglichst vermeiden zu müssen glaubte.

Der Ausdruck „rechtswidrig" ergiebt ferner, daß die Fortnahme der Sache nicht ohne Einwilligung des bisherigen Inhabers stattgefunden haben darf. Die Worte „ohne dessen Einwilligung" wären daher als überflüssig zu streichen.

Was die gewinnsüchtige Absicht betrifft, so hat der Vereinigte ständische Ausschuß dieselbe bei Feststellung des Begriffs des Diebstahls für nicht essentiell erachtet.

Eben so wenig gehörte aber die Entscheidung der Frage, ob der Dieb sich oder einem Dritten die Sache verschaffen will, in die Definition dieses Verbrechens, weil die Wegnahme schon an und für sich strafbar ist und die Art der Verwendung nur höchstens als Schärfungs- oder Milderungsgrund in Betracht kommen kann; überdies kann Niemand einem Anderen die Sache zueignen wollen, bevor er sie sich selbst zugeeignet hat.

Die frühere Bestimmung über den Zeitpunkt, wann das Verbrechen als konsummirt anzunehmen sei, ist in den gegenwärtigen Text nicht wieder aufgenommen worden, da, abgesehen von anderen Gründen, eine solche Bestimmung nach den gegenwärtig im §. 29 und 30 angenommenen Grundsätzen über die Strafe des Versuchs ihre Bedeutung verloren hat.

§. 199.

Gegen die durchgängige Erhöhung der im Allgemeinen Landrechte angedrohten Diebstahlsstrafen, so wie gegen den Wegfall der früheren Unterscheidung zwischen großem und kleinem Diebstahl, hat der Vereinigte ständische Ausschuß nichts zu erinnern gefunden.

Der frühere Entwurf gestattete dem Richter, bei dem Diebstahl an einer Sache von geringem Werthe eine Ermäßigung der Freiheitsstrafe bis auf acht Tage Gefängniß eintreten zu lassen.

Da indeß noch weit erheblichere Milderungsgründe als gerade die Geringfügigkeit des gestohlenen Objekts dem Diebe zur Seite stehen können, so ist jene Strafermäßigung auf alle Fälle, wo überhaupt mildernde Umstände vorwalten, ausgedehnt worden.

§. 200.

Dieser Paragraph enthält eine Aufzählung einzelner Diebstähle, welche sich als unter erschwerenden Umständen verübt darstellen.

Auch der Entwurf von 1843 hatte im damaligen §. 406 eine eben solche Reihe von Fällen ausgezeichnet, in welchen im Minimum eine höhere Freiheitsstrafe eintreten sollte. Die große Anzahl der damals zu diesem Paragraphen eingegangenen Ergänzungs-Vorschläge, so wie der Wunsch, eine Kasuistik möglichst zu vermeiden, führte indeß dazu, daß jene Bestimmung in den späteren Entwurf von 1847 keine Aufnahme gefunden hat. Gegenwärtig ist man jedoch, freilich mit nicht unerheblichen Abänderungen, wieder darauf zurückgekommen, indem man von der Aussicht ausging, daß das richterliche Ermessen, sobald demselben freigestellt bleibt, unter mildernden Umständen auf eine geringere Strafe zu erkennen, durch Festsetzung eines nicht zu niedrigen Straf-Minimums einen festeren Anhaltspunkt für die Entscheidung gewinnt, ohne eine wirkliche Einschränkung zu erleiden.

Die aufgezählten Fälle sind übrigens von der Art, daß auch das Allgemeine Landrecht, dessen Strafbestimmungen anerkanntermaßen einer Erhöhung bedurften, unter solchen Umständen eine härtere Strafe eintreten ließ; denn die unter den Nummern 1, 2, 3 und 6 erwähnten Fälle charakterisiren sich als Diebstähle an Sachen, die nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung ge-

halten werden können, die Fälle unter Nr. 4 und 5 dagegen als Haus-Diebstähle.

§. 201.

Der vorstehende Paragraph umfaßt die Fälle des schweren Diebstahls. Die Kasuistik dieses Paragraphen ist nicht zu vermeiden gewesen. Es handelt sich hier von Diebstählen, bei welchen nicht blos die Anwendung der ordentlichen Diebstahlsstrafe in Bezug auf das Minimum begränzt wird, sondern überhaupt eine der Art wie dem Grade nach viel schwerere Strafe eintreten soll und muß; sie bilden eine besondere Klasse von Diebstählen, welche aber nicht im Allgemeinen charakterisirt werden kann, sondern die Auszeichnung der einzelnen Fälle erheischt.

Die im früheren Entwurf angedrohte Strafe des schweren Diebstahls ist unverändert geblieben, mit Ausnahme des durch den §. 10 von drei auf zwei Jahre herabgesetzten Minimums der Zuchthausstrafe.

Der Antrag des Vereinigten ständischen Ausschusses, für die unter Nr. 3, 6 und 8 aufgeführten Fälle das Straf-Minimum auf ein Jahr Strafarbeit herabzusetzen, hat dadurch seine Erledigung gefunden, daß der Richter beim Vorhandensein mildernder Umstände in allen Fällen bis auf ein Jahr Gefängniß herabgehen, zugleich aber auch auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen darf.

Was die einzelnen Fälle angeht, so giebt der §. 201 unter den Nummern 1 und 3 bis 8 die früheren Fälle von 1 bis 6 und 8, theils in anderer Reihenfolge, theils in verbesserter Fassung wieder.

Einen in bewohnten Gebäuden zur Nachtzeit oder von mehreren Personen verübten Diebstahl (Nr. 2) rechneten die früheren Entwürfe nicht zu den schweren; die große Gefährlichkeit solcher Unternehmungen, so wie die Schwierigkeit, dieselben zu verhindern, rechtfertigt indeß ihre Aufnahme unter diese Kategorie von Diebstählen.

Dagegen sind die früher unter Nr. 7 und 9 aufgeführt gewesenen Fälle, wo Diebstähle durch Einschleichen oder während einer Feuers- oder Wassersnoth ausgeführt worden sind, hier ausgeschieden, weil der erstere verhältnißmäßig weniger Kühnheit und Verwegenheit seitens des Diebes und eine gewisse Fahrlässigkeit von Seiten der Hausbewohner voraussetzt, der letztere aber sich mehr als ein unter erschwerenden Umständen verübter Diebstahl darstellt und daher, wie geschehen, besser in §. 200 Nr. 6 seinen Platz finden dürfte.

Bei Nr. 7 ist in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Vereinigten ständischen Ausschusses der Absicht, von den Waffen Gebrauch zu machen, als einer zur Qualification des Verbrechens erforderlichen Bedingung, keine Erwähnung geschehen. Der Thatbestand wird durch eine derartige Beschränkung zu unsicher, und zur Umgehung dieser Schwierigkeit eine Vermuthung gegen den Angeklagten aufzustellen, hat zu Vieles gegen sich. Der Diebstahl

wird auch eben dadurch, daß der Dieb oder einer seiner Theilnehmer thatsächlich bewaffnet ist, zu einem gefährlicheren.

§. 202.

Für den ersten Rückfall erscheinen die im §. 48 enthaltenen allgemeinen Vorschriften ausreichend. Dadurch, daß der zweite und der spätere Rückfall jetzt gleichmäßig behandelt werden, gewinnen die Strafbestimmungen offenbar an Einfachheit. Als höchstes Maß der Strafe ist aus §. 276 des früheren Entwurfs eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe beibehalten.

§. 207.

Der bei der Berathung in dem Vereinigten Ausschusse gestellte, jedoch von der Majorität verworfene Antrag, einen vorher entwendeten rechten Schlüssel dem falschen gleich zu achten, hat auch bei Abfassung des vorliegenden Entwurfs keine Berücksichtigung gefunden, weil ein solcher Fall mit dem eigentlichen, durch Nachschlüssel bewirkten Diebstahle keine wahre innere Verwandtschaft hat, und der Thatbestand des Verbrechens dadurch zweifelhaft wird, daß sich schwer ermessen läßt, wie viel Zeit zwischen der Wegnahme des Schlüssels und der Begehung des Diebstahls verflossen sein müsse, um anzunehmen, daß der Schlüssel vorher entwendet sei.

§§. 208—210.

Der Begriff der Unterschlagung hat durch den Wegfall des im §. 272 des früheren Entwurfs vorkommenden Satzes: „oder auf andere Weise sich oder Anderen zueignet" eine größere Bestimmtheit erhalten.

Was die Strafe der Unterschlagung betrifft, so ist nach dem Antrage der Vereinigten ständischen Ausschüsse die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, welche im früheren Entwurf angeordnet war, aus dem Text fortgelassen worden. Dieselbe würde mit den im Allgemeinen Theile angegebenen Wirkungen nach der eigenthümlichen Natur des vorliegenden Vergehens hier ohne praktische Bedeutung sein.

§. 211.

Daß die Verbrechen des Diebstahls und der Unterschlagung auch da für straflos erklärt werden, wo dieselben von Kindern und Enkeln gegen ihre Aeltern und Großältern verübt worden sind, findet darin seine Rechtfertigung, daß das Verhältniß zwischen Ascendenten und Descendenten ein durch die verwandtschaftlichen Bande gegenseitig geheiligtes ist.

Achtzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§§. 212—215.

Nach dem Vorschlage des Vereinigten ständischen Ausschusses sind die §§. 265 und 267 des revidirten Entwurfs von 1845, welche die Definition des Raubes enthalten, anstatt des §. 280 des Entwurfs von 1847 in den gegenwärtigen Titel aufgenommen

worden. Nur die Bestimmung über den Zeitpunkt, wann das Verbrechen als konsummirt anzunehmen sei, ist fortgelassen worden, da dieselbe mit Rücksicht auf die gegenwärtig angenommenen Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs entbehrlich erscheint.

Was die Strafe betrifft, so war der frühere Spielraum zwischen fünfjähriger und lebenswieriger Zuchthausstrafe zu groß und würde, insbesondere bei Geschworenengerichten, den Uebelstand herbeigeführt haben, daß die Entscheidung in zu überwiegendem Maße dem Richter-Kollegium zugefallen wäre. Es mußten daher mehrere Abstufungen gemacht werden. Im Allgemeinen genügt ein Straf-Maximum von 15 Jahren. Nur bei den Fällen des qualifizirten Raubes, welche dieselben geblieben sind, wie im früheren Entwurf, erschien ein höheres Strafmaß gerechtfertigt, und zwar soll in den früher unter Nr. 1, 2 und 4 (§. 280) aufgeführten Fällen jetzt eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe eintreten, auf lebenswieriges Zuchthaus dagegen nur erkannt werden, sobald Fälle der unter Nr. 3 und 5 des früheren §. 281 erwähnten Art vorliegen, oder eine Wiederholung des Verbrechens stattgefunden hat. — Daß einer früheren Bestrafung wegen Raubes eine Bestrafung wegen gewaltsamer Erpressung gleichgestellt wird, kann bei der Gleichartigkeit beider Verbrechen nicht auffallen.

§§. 216—218.

Die im früheren Entwurfe (§. 284) aufgestellte Unterscheidung zwischen Erpressungen, welche durch Androhung verbrecherischer Handlungen verübt worden sind, und solchen, welche durch Androhung an sich erlaubter Handlungen, z. B. Klagen und begründeter Denunciationen, stattgefunden haben, ist aufgegeben worden. In Uebereinstimmung mit der bisherigen rheinischen Gesetzgebung und dem Vorschlage des Vereinigten ständischen Ausschusses gemäß hat man nur die zuerst gedachte Art der Erpressung für strafbar erachtet. Der §. 284 ist demgemäß modifizirt worden. Der Zusatz, daß die Drohung sowohl mündlich als schriftlich erfolgt sein könne, scheint zur Vermeidung von Zweifeln nothwendig.

Ueber den Zeitpunkt, wann das Verbrechen als vollendet anzusehen sei, bedarf es keiner ausdrücklichen Bestimmung.

Neunzehnter Titel.

Betrug.

§§. 219 und 220.

Die Bestimmungen über den Begriff und die Strafe des Betruges stimmen mit den von dem Vereinigten Ausschusse genehmigten §§. 293 und 294 des früheren Entwurfs überein.

§. 221.

Der Entwurf von 1843 hatte im §. 450 vierzehn Fälle des Betruges aufgeführt, in welchen neben Verlust der Ehrenrechte Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten sollte. Diese Strafen erschienen indeß für die meisten jener Fälle zu hart,

und der Entwurf von 1847 beschränkte daher im §. 295 die Zahl derselben bis auf vier; es wurden namentlich solche Fälle beibehalten, in welchen nicht ein einzelner Betrogener, sondern in der Regel eine größere Anzahl von Personen oder überhaupt das Publikum gefährdet erschien.

Der gegenwärtige Entwurf hat von den zuletzt gedachten vier Fällen nur drei im §. 221 unter den Nummern 1, 2 und 5 aufgenommen; der Fall, welcher die unrichtige Führung der Handelsbücher betraf, ist aber fortgelassen, weil derselbe hauptsächlich für den Bankerott von Interesse ist, dort aber bereits (im §. 235) Berücksichtigung gefunden hat.

Außer den früheren drei Fällen sind noch vier neue unter Nr. 3, 4, 6 und 7 hinzugekommen, welche bisher bei anderen Rechtsmaterien ihre Stelle gehabt hatten.

Für alle im §. 221 aufgezählten Fälle ist die Zuchthausstrafe für zu hart erachtet worden; man kann dergleichen Betrügereien nicht füglich härter bestrafen, als einen unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl; es ist daher die für jene Art von Vergehen angedrohte Freiheitsstrafe in Verbindung mit der für den Betrug im Allgemeinen angeordneten Geldbuße auch hier zur Anwendung gebracht worden.

Zwanzigster Titel.
Urkundenfälschung.

§§. 223—226.

Die im früheren Entwurfe (§. 310) aufgestellte Begriffsbestimmung der Urkundenfälschung ist beibehalten worden, nur mit der Modification, daß eine Erklärung des Ausdrucks „Urkunde" beigefügt ist. Die Nothwendigkeit hierzu ist von dem Vereinigten ständischen Ausschusse anerkannt worden.

Die Strafbestimmung hat insofern eine Modification erfahren, daß mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechens Zuchthausstrafe, ohne alternative Zulassung einer anderen Art der Freiheitsstrafe, bestimmt worden ist.

§. 227.

Der frühere Entwurf erwähnte im §. 314 unter Nr. 6 unter den Fällen der qualifizirten Fälschung außer den Wechseln auch noch der kaufmännischen Assignationen und Handelsbillets. Da jedoch diese letzteren kaufmännischen Papiere mit der Publication der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung ihre rechtliche Existenz verloren haben, so hat hiernach die gedachte Bestimmung modifizirt werden müssen.

§. 229.

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Antrag gebracht, die Fälschung des Stempelpapiers, mit welchem die neuerdings eingeführten Postfreimarken auf gleicher Stufe stehen, mit einer milderen Strafe als der qualifizirten Fälschung, wie dies im früheren Entwurf (§. 314 Nr. 2) geschehen, zu belegen. Hierauf beruht die Bestimmung des §. 229.

§§. 230—234.

Die vorstehenden Paragraphen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des früheren Entwurfs im §. 318 und 319; außer den dort erwähnten Fällen sind noch einige andere nicht selten vorkommende Fälle hervorgehoben, für welche es bisher au Bestimmungen fehlte oder welche im früheren Entwurf an einer anderen Stelle getroffen waren (vergl. §. 135 a. a. O.).

Einundzwanzigster Titel.

Bankerott.

§. 235.

Bankerott-Gesetze können ihrem Grunde nach nur für diejenigen Gewerbe bestimmt werden, welche regelmäßig einen ausgedehnten öffentlichen Verkehr fordern und bedingen. Die Strafen des Bankerotts stehen in Wechselbeziehung zu den civilrechtlichen Begünstigungen des Kredits bei derartigen Gewerben (Beweiskraft der Handelsbücher, schleunigeres Prozeß-Verfahren, Execution u. s. w.). Von den neueren Strafgesetzbüchern bestrafen daher das württembergische (Art. 304), so wie das hessische (Art. 404) den Bankerott nur bei „Handelsleuten, Wechslern und Fabrikanten;" das hannoversche (Art. 221) dagegen bei „Handelsleuten, Banquiers, Fabrikanten und Lieferanten und denjenigen, welche für einen merkantilischen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, für Kommissions- oder Geldgeschäfte die Wechselfähigkeit genießen."

Diesen Vorgängen folgend, hat der Entwurf von 1847, abweichend von den Bestimmungen des Entwurfs von 1843, welcher alle Gewerbtreibende hierher rechnete, die Bankerottgesetze der Regel nach nur auf „Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende" bezogen.

Der gegenwärtige Entwurf stimmt hiermit überein.

Die in dem früheren Entwurf enthaltene Vorschrift, daß beim betrüglichen Bankerott, mit Rücksicht auf den geringen Umfang des vom Gemeinschuldner betriebenen Geschäfts, eine Strafermäßigung eintreten dürfe, kann unbedenklich, in ähnlicher Weise wie beim Diebstahl, bei der Unterschlagung und dem Betruge geschehen, auf alle Fälle ausgedehnt werden, wo überhaupt mildernde Umstände vorliegen.

Es ist in Frage gekommen, ob man sich nicht des Spezialisirens der Fälle des betrüglichen Bankerotts enthalten, statt dessen einen allgemeinen Thatbestand des Verbrechens, den Begriff desselben, aufstellen und nur allenfalls beispielsweise einige Fälle anführen solle; es könnten sich, ist bemerkt worden, im lebendigen Verkehr neue Arten und Formen einer betrüglichen Verletzung des öffentlichen Kredits bilden, welchen das Gesetz jetzt nicht vorsehe. Allein die einzelnen Fälle sind schon so allgemein gestellt, daß nicht leicht eine betrügliche Verletzung des corpus creditorum vorkommen wird, welche nicht unter die eine oder andere Bestimmung fiele. Noch weiter zu gehen und einen allgemeinen Begriff aufzustellen, ist we-

gen der hohen Strafe hier so wenig wie bei dem gewaltsamen Diebstahle und dem schweren Betruge zulässig und um so weniger nöthig, als eine hier übergangene wirklich betrügliche Handlung darum nicht straflos bleiben, sondern anderen, wenn auch milderen Strafgesetzen verfallen würde.

Die im §. 235 aufgeführten Fälle sind übrigens dieselben, welche schon der frühere Entwurf enthielt; nur ein Fall ist fortgeblieben; derselbe betraf die Unterschlagung von Geld, geldwerthen Papieren oder Waaren, die dem Gemeinschuldner mit Beziehung auf sein Geschäft anvertraut waren. Die Weglassung jenes Falles rechtfertigt sich dadurch, daß bei einer solchen Handlungsweise die Absicht des Kridars sehr selten darauf gerichtet gewesen sein wird, die Gesammtzahl seiner Gläubiger zu benachtheiligen. Dies ist aber gerade das für das Verbrechen des Bankerotts charakteristische Merkmal. Beim Mangel desselben liegt in dem speziellen Falle nur der Thatbestand der Unterschlagung vor.

§. 236.

Die im früheren Entwurf (§. 325) enthaltene Vorschrift hinsichtlich der Begünstiger und Gehülfen des betrüglichen Bankerotteurs hat gegenwärtig noch einen Zusatz erhalten, indem das Geltendmachen erdichteter Forderungen für strafbar erklärt worden ist.

Diese neue Bestimmung kann nicht auffallen, weil für eine Vermehrung der Passivmasse, von welcher der Zusatz handelt, dieselben Regeln maßgebend zu sein scheinen, welche bei einer Verminderung des Aktiv-Vermögens, von welcher früher die Rede war, zur Anwendung kommen sollen.

§§. 237 und 238.

Unter den Fällen des gemeinen Bankerotts werden zu Nr. I. auch die Handels-Operationen, welche auf reinen Zufall berechnet sind, aufgeführt. Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Zusatzes kann wohl kaum ein Zweifel obwalten, wenn man bedenkt, daß das Unwesen, welches mit den Differenzgeschäften unter den Kaufleuten getrieben worden ist, von jeher die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in hohem Grade in Anspruch genommen hat.

Die Verheimlichung der Handelsbücher, so wie deren Vernichtung, hat nicht erheblich genug geschienen, um den Eintritt der im §. 237 angedrohten Strafe zu rechtfertigen.

Wenn unter Nr. 4 die Hälfte der Schulden, gleichwie in dem früheren Entwurf, als Norm angenommen worden, so ist dies nach dem Vorbilde des rheinischen Handelsgesetzbuches (Art. 586) geschehen; unter „neuen Schulden" muß jedes Kontrahiren von Schulden verstanden werden, auch wenn diese nicht in Gelddarlehnen bestehen.

§. 239.

Die Ausdehnung der Bankerott-Gesetze auf Mäkler und Notarien, insofern dieselben Handelsgeschäfte treiben, rechtfertigt sich dadurch, daß bei dergleichen Personen ihre amtliche Stellung nicht selten viel dazu beitragen wird, den Glauben an ihre strenge

Rechtlichkeit beim Publikum zu vergrößern und ihren Kredit in der kaufmännischen Welt zu begründen.

Der Staat hat daher ein Interesse daran, einen Mißbrauch des auf solche Art begründeten Kredits zu verhindern. Er kann aber diesen Zweck nicht anders als durch Strafgesetze erreichen.

Auf diesen Erwägungen beruht die im §. 239 gegebene Bestimmung, welche im früheren Entwurfe nicht enthalten war.

Zweiundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

§. 240.

Der Wucher soll, wie dies schon in dem früheren Entwurfe bestimmt war, nicht in der Regel, wohl aber in seinen gefährlicheren Gestalten, nämlich wenn er entweder verschleiert oder gewohnheitsmäßig betrieben wird, bestraft werden; die vorbereitende Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses hatte den Fortfall aller Wucherverbote in Vorschlag gebracht, weil sie gesetzliche Beschränkungen des Zinsfußes überhaupt für unangemessen hielt. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat diesen Antrag mit Recht verworfen, denn die Entscheidung der Frage über die Zweckmäßigkeit der Zinsbeschränkung gehört nicht hierher, sondern zur Revision des Civilrechts. Hier handelt es sich nur darum, inwieweit die Verletzung der Gesetze über den zulässigen Zinsfuß zu bestrafen sei, so lange die letzteren bestehen. Daß zu deren Aufrechthaltung die Civilgesetze allein ausreichen, kann bei dem verschleierten und gewerbmäßigen Wucher nicht anerkannt werden. Wenn von dem Vereinigten ständischen Ausschusse (mit Majorität von einer Stimme) vorgeschlagen ist, die Strafe des Wuchers nur dann eintreten zu lassen, wenn der Schuldvertrag ein simulirter sei, oder wenn eine mindere Valuta, als das Schulddokument besagt, gezahlt worden, so hat hierauf nicht eingegangen werden können. Zuvörderst würde hiernach der gewohnheitsmäßige Wucher straflos bleiben; mit gutem Grunde aber hat sich der Entwurf dem rheinischen Rechte in dieser Beziehung angeschlossen; denn bei solchen gewohnheitsmäßigen Gesetzwidrigkeiten und besonders bei diesem schon durch die öffentliche Meinung gebrandmarkten planmäßigen Ausbeuten des Unglücks oder des Leichtsinns Anderer ist die öffentliche Strafe unbedenklich gerechtfertigt. Was aber den beantragten Zusatz hinsichtlich der Höhe der vorgeschriebenen Valuta betrifft, so ist derselbe insofern unrichtig, als es nach dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. 11 §. 817 bedingungsweise erlaubt ist, den Betrag einjähriger Zinsen zum Kapital zu schlagen; er ist aber auch überflüssig, weil es offenbar ein verschleierter Wucher ist, wenn sich der Gläubiger eine größere Summe verschreiben läßt, als das dargeliehene Kapital mit Zurechnung gesetzlich erlaubter Zinsen beträgt. Es genügt daher die Fassung des Entwurfs.

§§. 241 und 242.

Das gewerbemäßige Ausleihen auf Pfänder ohne Erlaubniß der Behörden bedurfte einer strafrechtlichen Bestimmung. In welchen Fällen das Ausleihen den Charakter des gewerbmäßigen erlangt, bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen.

Hinsichtlich der öffentlichen Pfandleiher ist es bei den im früheren Entwurf enthaltenen Bestimmungen (§. 334) verblieben; für die Freiheits- so wie für die Geldstrafe mußte jedoch ein Minimum festgesetzt werden.

§§. 243 und 244.

Die Vorschriften des früheren Entwurfs über verbotene Spiele (§§. 331—333) haben insofern eine erhebliche Aenderung erlitten, als nach dem Antrage des Vereinigten ständischen Ausschusses nicht jedes Hazardspiel kriminalrechtlich strafbar sein soll, sondern nur dasjenige, welches gewerbemäßig betrieben wird.

Die für das gewerbemäßige Hazardspiel bestimmte Freiheitsstrafe bedurfte der Festsetzung eines Minimums.

Gegen die Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche verbotene Spiele gestatten, konnte nicht füglich eine geringere Geldbuße als 20—500 Rthlr. angedroht werden. Für den zweiten Rückfall findet sich bei diesem Verbrechen schon in dem Entwurf von 1847 auf Grund der Declaration vom 8. Februar 1817 (Gesetzsammlung S. 31) der Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe ausgesprochen.

§§. 245 und 246.

Der §. 245 entspricht dem Inhalte der Verordnung vom 5. Juli 1847. Hinsichtlich der Hauskollekten ist die im §. 244 Th. II. Tit. 20 A. L. R. enthaltene Vorschrift maßgebend gewesen.

§. 247.

Die vorstehende Bestimmung ist aus dem Gesetze vom 4. Juli 1840 übernommen.

Die Androhung einer Gefängnißstrafe scheint sich nur für den Rückfall zu rechtfertigen, obwohl in dem gedachten Gesetze, außer in geringfügigen Fällen oder bei besonders mildernden Umständen, stets gleichzeitig auf Gefängniß bis zur Dauer eines Jahres erkannt werden soll.

§. 248.

In Preußen wie in Frankreich hat sich die Gesetzgebung schon früher durch die Erfahrung veranlaßt gesehen, dem unentbehrlichen Institut der öffentlichen Versteigerungen dadurch Schutz zu verleihen, daß die absichtliche Beeinträchtigung des auf das günstigste Gebot gerichteten Zwecks der Versteigerung durch Verhinderung des Mitbietens Anderer besonders unter Strafe gestellt wird. Die Strafe hat sich im Verlauf der Zeit keinesweges als unnöthig dargestellt. Es war deshalb eine Bestimmung darüber aufzunehmen.

Auch vom Vereinigten ständischen Ausschusse ist dies anerkannt worden, indem er den auf Wegfall des §. 330 des Entwurfs von 1847 gerichteten Antrag der vorbereitenden Abtheilung verworfen hat.

Der §. 248 stimmt fast wörtlich mit dem §. 330 des früheren Entwurfs überein.

Wenn das Gesetz von den durch öffentliche Behörden und Beamte vorgenommenen Versteigerungen spricht, so sind darunter nicht blos diejenigen zu verstehen, welche von öffentlichen Behörden veranlaßt, sondern auch die, welche auf Veranlassung einer Privatperson von öffentlichen Behörden (Gerichten oder Notarien) abgehalten werden.

Eine Unterscheidung zwischen freiwilligen und nothwendigen Versteigerungen erscheint unzulässig und unausführbar; denn wo auch für den Eigenthümer keine rechtliche Nothwendigkeit vorliegt, sich den Zuschlag für das Meistgebot gefallen zu lassen, da ist doch der Eigenthümer sehr oft, und bei Versteigungen des Fiskus und der Corporationen in der Regel, durch Umstände faktisch gezwungen, für das erzielte Meist- oder Mindergebot zuzuschlagen. Von derartigen zufälligen Umständen kann man aber die Anwendung des Gesetzes nicht abhängig machen, und das ist auch um so weniger nothwendig, als immer eine strafbare Beeinträchtigung des Eigenthümers darin liegt, wenn dem Versuche desselben, den Preis seiner Sachen durch Versteigerung zu bestimmen, auf die im §. 248 angegebene Weise entgegengetreten wird.

Eine andere Frage ist es, unter welchen Voraussetzungen, bezüglich der angewendeten Mittel, das Abhalten von dem Mitbieten und Weiterbieten zu bestrafen sei. Kein Bedenken besteht hinsichtlich der Gewalt und Drohung. Dagegen hat der Ausdruck „oder durch Erregung eines Irrthums" mit Recht Anstoß erregt; denn eine derartige Bestimmung könnte zur Folge haben, daß Jemand, welcher bei einer Auction ungünstige Bemerkungen über den Zustand und die Eigenschaften einer Sache macht, Strafe erleiden müßte, sobald ein Anderer durch jene Bemerkungen vom Bieten abgeschreckt worden ist. Auf den Antrag des Vereinigten ständischen Ausschusses ist daher jener Ausdruck fortgelassen.

Die Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils erscheint dagegen unter den vorwaltenden Umständen strafbar, weil es sich hier nicht von einem Verbrechen gegen denjenigen handelt, welcher vom Bieten abgehalten wird, sondern zu allernächst von einer Beeinträchtigung derjenigen, in deren Interesse die Versteigerung vorgenommen ist, und dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die beeinträchtigende Handlung auch in Beziehung auf den ersteren strafbar ist.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, wann Jemand vom Mitbieten abgehalten wird, bedarf es keiner ausdrücklichen Bestimmung, da es sowohl für den Erfolg als für die Strafbarkeit völlig gleichgültig ist, ob diejenigen, welche wirklich bieten wollen, schon vor dem Beginn der Versteigerung oder erst während derselben zum Abstand vermocht worden sind.

Die Frage, ob nicht auch in Betreff desjenigen, welcher eine Belohnung dafür annimmt, daß er bei einer Versteigerung nicht mitbietet, eine ausdrückliche Strafbestimmung getroffen werden

müsse, ist zu verneinen. Eine solche Handlung fällt unter einen ganz anderen Gesichtspunkt; wollte man sie im Interesse des Versteigernden bestrafen, so würde dieses auf einen offenbar unzulässigen Zwang zum Mitbieten hinauslaufen.

Die Nichtigkeit aller auf das Nichtbieten Bezug habenden Verträge besonders auszusprechen, ist unnöthig; diese versteht sich von selbst, wenn der Vertrag, wie sich dies aus §. 248 ergiebt, als unerlaubt zu betrachten ist.

§. 249.

Die Entwendung der eigenen Sache kann nach dem im Entwurfe festgehaltenen deutsch-rechtlichen Begriff des Diebstahls, welcher eine fremde Sache voraussetzt, niemals als eigentlicher Diebstahl betrachtet werden. Dennoch besteht zwischen beiden Verbrechen eine große Aehnlichkeit, namentlich sobald eine gewinnsüchtige Absicht vorliegt. Es sind daher hinsichtlich der Entwendung zwischen Ehegatten, Ascendenten und Descendenten dieselben Bestimmungen wie beim Diebstahl für maßgebend erklärt worden.

Daß die Entwendung der Sache „ohne Einwilligung" des Inhabers stattfinden muß, ergiebt sich schon aus dem Ausdruck: „wer in rechtswidriger Absicht wegnimmt" von selbst; die Worte „ohne Einwilligung" sind daher als überflüssig fortgelassen worden. Für die Entwendung mit Gewalt gegen die Person bedurfte es keiner ausdrücklichen Bestimmung, weil diese Handlung zwar nicht unter den Begriff des Raubes, wohl aber unter den der Erpressung fällt.

Das im früheren Entwurf (§. 335) angenommene Straf-Maximum von fünf Jahren ist dem Antrage des Vereinigten Ausschusses gemäß auf die Dauer von drei Jahren ermäßigt worden.

§. 250.

Die vorstehende im Interesse der Rechtspflege nach dem Vorgange des rheinischen Rechts neu aufgenommene Strafbestimmung scheint einer weiteren Rechtfertigung nicht zu bedürfen.

§. 251.

In diesem Paragraphen ist der Inhalt des §. 337 des früheren Entwurfs mit unbedeutenden Aenderungen in der Fassung und mit einer durch praktische Rücksichten gebotenen Ausdehnung der früheren Vorschriften auf Personen, welche im Interesse des Gepfändeten handeln, wiedergegeben.

Das Strafmaß ist als zu hoch auf die Hälfte herabgesetzt, zugleich auch einer unrichtigen Abmessung der Strafe durch Beifügung eines Minimums vorgebeugt worden.

§. 252.

Der vorstehende Paragraph weicht nur insofern vom §. 338 des früheren Entwurfs ab, als er die angedrohte Geldbuße auf die Hälfte ermäßigt, ferner ein Straf-Minimum festsetzt und, um mehr Gleichförmigkeit in die Gesetzgebung zu bringen, den Zwischensatz „insofern nicht besondere Fischerei-Ordnungen andere Strafen vorschreiben" fortläßt.

§§. 253. 254.

Diese Paragraphen entsprechen den §§. 339 und 340 des früheren Entwurfs.

Dreiundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

§§. 255—258.

Der frühere Entwurf (§§. 341—344) ist bei Behandlung dieser Rechtsmaterie von dem Grundsatze ausgegangen, daß die für Eigenthumsbeschädigungen festzusetzende Strafe nicht wie im Allgemeinen Landrechte nach den Motiven der That (Muthwille, Bosheit, Rache) abgestuft werden dürfe, sondern daß das Objekt der Beschädigung und dessen Bedeutung für das öffentliche Interesse dabei vorzugsweise Berücksichtigung verdiene. Der gegenwärtige Entwurf hat sich dieser Ansicht angeschlossen und dieselbe insofern noch weiter ausgedehnt, als er im §. 256 den öffentlichen Kunstschätzen alle Sachen gleichstellt, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Anlagen dienen, und im §. 257 nach dem Vorbilde des rheinischen Strafgesetzbuchs (Art. 437) eine neue Klasse von Gegenständen aufführt, deren Zerstörung härter bestraft werden soll, als die Beschädigung der in §. 256 aufgezählten Sachen.

Nach dem Vorgange des früheren Entwurfs (§. 111) ist im §. 258 der sogenannte Landfriedensbruch unter Strafe gestellt.

Vierundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§§. 259—263.

In Uebereinstimmung mit dem früheren Entwurf (§. 358) ist bei der Brandstiftung, so wie bei der verursachten Strandung, der Ueberschwemmung und der Vergiftung von Brunnen, Waaren u. s. w., die Todesstrafe für den Fall angedroht, daß das Verbrechen vorsätzlich verübt wurde und den Tod eines Menschen zur Folge hatte. Dies beruht auf der Erwägung, daß bei derartigen Verbrechen die Gefahr für Menschenleben offenkundig vorliegt, daß der Tod von Menschen als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, und daß der Thäter es auf diesen Erfolg ankommen läßt, wenn auch die Tödtung nicht der eigentliche Zweck der That ist. Es liegt ein unbestimmter dolus vor, welcher hier, bei diesen an sich so schweren Verbrechen, die Anwendung der Todesstrafe rechtfertigt. In derselben Art sprechen sich auch die meisten neueren Strafgesetzbücher aus; namentlich lassen das württembergische (Art. 378), das hessische (Art. 411, 420), das sächsische (Art. 171) in Fällen dieser Art die Todesstrafe eintreten, wenn ein Mensch dabei das Leben verloren hat und der Thäter diesen Erfolg vorhersehen konnte.

Bei der Strandung setzt der Entwurf ausdrücklich die Gefahr für das Leben Anderer voraus, bei den übrigen oben erwähnten

Verbrechen wird durch die Fassung des Gesetzes Bedacht genommen, daß die Strafe nur da eintritt, wo eine Gefahr immer anzunehmen ist.

Die Abstufung der für die vorsätzliche Brandstiftung festgesetzten Strafen beruht, wie in dem früheren Entwurfe (§. 358, 359 und 361), im Allgemeinen auf der Unterscheidung zwischen gemeiner Gefahr für Menschenleben und gemeiner Gefahr für Eigenthum.

Um jedoch bei diesem so oft und unter so verschiedenen Umständen vorkommenden gefährlichen Verbrechen unrichtigen Auslegungen und ungegründeten Bedenken zuvorzukommen und die Anwendung des Gesetzes zu sichern, ist schon in dem früheren Entwurf für nothwendig erachtet worden, den Thatbestand des Verbrechens möglichst genau durch Anführung der Gegenstände, bei welchen die höhere Strafe eintreten soll, im Gesetze selbst festzustellen. Aus diesem Grunde konnte auch auf den Vorschlag der vorbereitenden Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses die Fassung der damaligen §§. 359—361 so einzurichten, daß das Anführen von Beispielen vermieden würde, nicht eingegangen werden.

§§. 264, 265.

Die vorstehenden, auf die Veranlassung einer strafbaren Ueberschwemmung bezüglichen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den §§. 354—357 des früheren Entwurfs.

§§. 266—272.

Die vorstehenden Paragraphen, welche sich auf die an Eisenbahnen und Telegraphen-Anstalten verübten Beschädigungen beziehen, sind im Wesentlichen aus den Gesetzen vom 30. November 1840 und vom $\frac{\text{15. Juni 1849}}{\text{4. Januar 1850}}$ übernommen.

§§. 273—275.

Die Bestimmungen über gemeinfährliche Zerstörung oder Beschädigung, verursachte Strandung ꝛc. entsprechen den früheren §§. 350—353 und die Bestimmungen über die Vergiftung von Brunnen und Verbreitung ansteckender Krankheiten ꝛc. den §§. 346, 348 und 349 des früheren Entwurfs.

Der auf den Verkauf schädlicher Sachen bezügliche frühere §. 347 ist fortgelassen, da diese Handlung unter das Vergehen des Betruges fällt.

§. 280.

Dieser Paragraph stimmt mit dem früheren §. 345 mit der Maßgabe überein, daß anstatt der Zuchthausstrafe stets auf Gefängniß zu erkennen ist und dem richterlichen Ermessen überlassen wird, in geeigneten Fällen auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat den Antrag, diese Bestimmung ganz fortfallen zu lassen, mit Recht verworfen. Es handelt sich hier von der Bestrafung unterlassener Lieferungen in den Fällen, in welchen dadurch der Staat selbst oder das Leben vieler Einwohner gefährdet wird. Wer eine Lieferung unternimmt, von welcher er weiß, daß so viel auf dem Spiele steht, und dennoch sie

vorsätzlich nicht erfüllt, der macht sich nicht blos eines zur Entschädigung verpflichtenden kontraktwidrigen Verhaltens, sondern unbedenklich eines schweren Verbrechens schuldig.

Was die Bestimmungen im Einzelnen betrifft, so hat der Vereinigte ständische Ausschuß zuvörderst beantragt, die beiden letzten Sätze des Paragraphen zu streichen. Indessen konnte dies nicht zulässig erscheinen. Mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Verbrechens ist hier wie bei anderen gemeinfährlichen Handlungen die Bestrafung der Fahrlässigkeit vollkommen gerechtfertigt. Eben so stellt sich auch eine Bestrafung der Unterlieferanten als nothwendig heraus, weil von diesen Personen der Hauptlieferant wiederum abhängig ist und dieselben somit auf die Erfüllung des Hauptlieferungs-Vertrages den größten Einfluß ausüben.

Der fernere Vorschlag des Vereinigten ständischen Ausschusses, die unterlassene Lieferung nur dann für strafbar zu erklären, wenn aus dem Vertrage erhelle, daß letzterer zur Befriedigung der Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges oder zur Abwendung und Beseitigung eines Nothstandes abgeschlossen worden sei, ist bei Abfassung des vorliegenden Entwurfs nicht angenommen worden. Denn es versteht sich von selbst, daß der Lieferant, um strafbar zu sein, Kenntniß von dem Zwecke der Lieferung gehabt haben muß; auf welche Weise er aber zu dieser Kenntniß gelange, ob er dieselbe aus dem Vertrage selbst oder anders woher schöpfe, ist vollkommen gleichgültig.

Fünfundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Bereits der frühere Entwurf beruht rücksichtlich der Amtsverbrechen auf der Erwägung, daß es weder zulässig, noch überhaupt möglich ist, alle vorsätzlichen und fahrlässigen Verletzungen der Amtspflichten als Kriminal-Verbrechen zu behandeln, daß vielmehr nur diejenigen schwereren Vergehungen gegen die Amtspflichten, für welche die Ahndung im Disziplinarwege nach den dort zulässigen Strafen nicht ausreicht, als Amtsverbrechen der Cognition des Strafrichters vorzubehalten und daher in das Strafgesetzbuch aufzunehmen sind.

Von dieser Ansicht ist man auch gegenwärtig ausgegangen. Eine allgemeine Definition über den Begriff von Amtsverbrechen ist nicht aufgestellt worden, weil man von jeher der Ueberzeugung war, daß eine solche sich da, wo das Strafmaß das allein Entscheidende ist, mit der für ein Strafgesetzbuch erforderlichen Bestimmtheit nicht geben läßt. In dem 25sten Titel werden daher diejenigen strafbaren Handlungen der Beamten einzeln aufgezählt, welche sich zur Erledigung im Disziplinarwege nicht eignen.

Bei einer solchen Enumeration bleibt es freilich immerhin möglich, daß eine Pflichtwidrigkeit vorkommt, welche man allenfalls auch unter die Amtsverbrechen hätte aufnehmen können; für derartige nicht vorausgesehene seltene Fälle wird jedoch dem praktischen Bedürfnisse dadurch genügt, daß im Disziplinarwege auf Entfer-

nung des betreffenden Beamten aus dem Amte stets erkannt werden kann. Einer ausdrücklichen Erklärung darüber, daß überhaupt alle Pflichtwidrigkeiten eines Beamten, welche nicht im Strafgesetzbuche als Amtsverbrechen aufgezählt sind, lediglich im Disziplinarwege geahndet werden können, bedarf es nicht.

In Bezug auf die Reihenfolge der einzelnen Amtsverbrechen ist häufig eine Aenderung eingetreten, um die zu einander gehörigen Bestimmungen übersichtlicher zusammenzustellen. Materielle Veränderungen sind mit dem Inhalte der einzelnen Paragraphen nur wenige vorgenommen worden. Die Abweichungen des gegenwärtigen Entwurfs bezwecken meistentheils nur größere Klarheit und Bestimmtheit.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wird es im Einzelnen nur folgender Andeutungen bedürfen.

§. 281.

entspricht dem §. 376 des Entwurfs von 1847. Der Antrag des Vereinigten ständischen Ausschusses anstatt „Handlung" Amtshandhandlung zu sagen, hat durch den Zusatz „eine in sein Amt einschlagende" Handlung gebührende Berücksichtigung erfahren. Der von dem Vereinigten ständischen Ausschuß in Vorschlag gebrachte Zusatz, hinter das Wort: „Handlungen" einzuschalten: „zu deren unentgeltlicher Leistung sie durch ihr Amt verpflichtet sind", ist überflüssig, weil durch die Worte: „Vortheile", zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist", dies bereits ausgedrückt ist.

§. 282.

Der Schlußsatz des früheren §. 375 ist als entbehrlich fortgelassen. Eine Ausdehnung der Strafbestimmung des §. 282 auf Schiedsrichter erscheint unbedenklich, da Letztere den Beamten in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten vollkommen gleichstehen.

§. 283.

In diesem Paragraphen wird nur derjenige, welcher einen Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung durch Bestechung verleiten will, mit Strafe bedroht; der frühere Entwurf (§. 377) ließ auch dann Strafe eintreten, wenn die Handlung keine pflichtwidrige war. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat mit Recht den Wegfall der zuletzt gedachten Bestimmung in Antrag gebracht; denn in einem solchen Falle kann der Versprechende, welcher außerhalb eines Verhältnisses zum Staate steht, nicht füglich als Theilnehmer an dem Vergehen des Beamten angesehen werden; war dagegen die Handlung des Beamten eine pflichtwidrige, so rechtfertigt sich die Bestrafung desjenigen, welcher durch seine Versprechungen zu der Handlung Veranlassung gab, mit Rücksicht auf §. 31, ganz abgesehen von der seinem Unternehmen zu Grunde liegenden Absicht, lediglich wegen seiner Theilnahme an dem Verbrechen des Beamten.

Die Androhung einer Geldbuße für dergleichen Verbrechen erscheint nicht angemessen; an Stelle der früheren Strafarbeit ist gegenwärtig Gefängnißstrafe getreten, wodurch der hierauf gerichtete Antrag des Vereinigten ständischen Ausschusses seine Erledigung

gefunden hat; eben so ist der Vorschlag des Vereinigten ständischen Ausschusses, den Verlust der Ehrenrechte unter mildernden Umständen auszuschließen, in geeigneter Art berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Schiedsrichter gilt dasselbe, was bereits zu dem vorigen Paragraphen bemerkt worden ist.

§. 284.

Der vorstehende Paragraph ist neu aufgenommen worden, weil für den Fall der Bestechung eines Richters in wichtigeren Strafsachen die gewöhnlichen Strafen nicht ausreichend erscheinen.

§. 285.

Dieser Paragraph stimmt mit dem §. 380 des früheren Entwurfs überein.

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat beantragt, daß bei der Final-Redaction des Paragraphen darauf Bedacht genommen werden möge, daß eine Untersuchung darüber, ob der Richter gegen seine Ueberzeugung gehandelt habe, nicht stattfinde. Indessen hat auf diesen Antrag nicht eingegangen werden können, da hierdurch, wie es doch nicht die Absicht sein kann, die Strafbestimmung auf den Fall der Bestechung beschränkt werden würde. Es mag sein, daß der §. 285 in praktischer Beziehung ohne wesentliche Bedeutung ist, da der Thatbestand fast nur im Falle des Geständnisses des Angeschuldigten sich wird feststellen lassen; allein dies kann prinzipiell keine Veranlassung sein, die Strafbestimmung in der gedachten Art zu beschränken.

§. 287.

Diese Bestimmung entspricht unter analoger Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 285, 286 den §§. XXIX. und XXX. der früheren Einführungsordnung für die Rheinprovinz.

§. 290.

Anstatt des Ausdrucks „Richter" ist sowohl hier, als in allen folgenden Paragraphen, welche von dem Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen handeln, der Ausdruck „Beamte" gewählt worden, denn schon nach Inhalt des früheren §. 387 sollte Alles, was von Richtern gilt, auch auf andere bei Ausübung der Strafgewalt mitwirkende Beamte Anwendung finden. Der von der vorbereitenden Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses in Vorschlag gebrachte Ausdruck „Justiz-Beamte" würde nicht erschöpfend gewesen sein, weil in vielen Fällen, namentlich bei der Verhaftung, auch Polizei-Beamte mitwirken.

Ein fernerer Antrag des Vereinigten ständischen Ausschusses, den Eingang des Paragraphen dahin zu fassen: „Richter, welche bestehenden Gesetzen zuwider eine Verhaftung vornehmen" hat nicht adoptirt werden können, da nach dieser Fassung auch die Fälle der Fahrlässigkeit, die unter Umständen sehr gering sein kann, unter den Begriff dieses Amtsvergehens fallen würden. Die Beurtheilung solcher nicht vorsätzlicher Verschuldung ist dem Disziplinarwege vorzubehalten.

§. 291.

Um auszudrücken, daß jede Art von Zwangsmitteln zur Er-

langung von Geständnissen unerlaubt sei, hat dem Antrage des Vereinigten ständischen Ausschusses gemäß die Fassung des früheren §. 383 die gegenwärtige Veränderung erlitten.

Bei der Erheblichkeit des in Rede stehenden Amtsverbrechens ist der Schlußsatz des früheren §. 383 fortgelassen worden.

§. 292.

Der erste Absatz des §. 292 betrifft den im §. 382 des früheren Entwurfs erwähnten Fall der absichtlichen Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen Unschuldige; der zweite Absatz faßt den Inhalt der §§. 384 und 385 zusammen, legt indeß kein Gewicht darauf, ob die ohne rechtskräftige Verurtheilung vollstreckte Strafe an sich begründet ist oder nicht; es kann dieser Umstand höchstens als Zumessungsgrund in Betracht kommen.

Für den Fall, daß die Beamten bei Vollstreckung der Strafe aus Fahrlässigkeit gefehlt haben, bedurfte es einer ausdrücklichen Strafbestimmung; bloße Disziplinarstrafen scheinen hier nicht ausreichend zu sein.

§. 293.

Der vorstehende Paragraph giebt den Inhalt des früheren §. 386 in veränderter Fassung, jedoch ohne erhebliche materielle Aenderung, wieder.

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat beantragt, spezielle Strafbestimmungen für den Fall zu erlassen, wenn Polizei- und Steuerbeamte bei Vornahme von Haussuchungen die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachten, oder wenn sie von einer vorgenommenen Verhaftung nicht binnen 24 Stunden dem Richter Anzeige machen. Indessen dürften diese Fälle, sofern sie nicht unter die Strafbestimmung des §. 290 fallen, als Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, dem Disziplinarwege vorzubehalten sein.

§. 296.

Bei der Strafbestimmung über die Unterschlagung sind die beiden letzten Absätze des früheren §. 394 als entbehrlich fortgefallen. Der Schlußsatz, gegen dessen Beibehaltung sich auch der Vereinigte ständische Ausschuß ausgesprochen hat, enthält eine gesetzliche praesumtio doli, welche mit dem jetzigen Strafverfahren nicht vereinbar ist.

§. 301.

Bei den Vorschriften über die Untreue der Rechtsanwalte sind die beiden hier denkbaren, in der Strafbarkeit wesentlich verschiedenen Fälle schärfer, als dies im früheren §. 397 geschehen, von einander getrennt worden.

§. 303.

Der vorstehende Paragraph wiederholt den §. 372, so wie den ersten Absatz des §. 400 des Entwurfs von 1847.

Der Schlußsatz des früheren §. 400 ist fortgeblieben, da diese Bestimmung, andere Gründe nicht zu erwähnen, schon deshalb ihre Erledigung findet, weil in dem gegenwärtigen Entwurf die Cassation niemals, wie dort vorausgesetzt wird, für sich allein ohne eine andere Strafe angedroht worden ist.

Der sechsundzwanzigste Titel des Entwurfs von 1847 enthielt außer den Vorschriften über die strafbaren Verletzungen der Amtspflichten auch noch verschiedene andere Bestimmungen, welche in den §§. 401 und folgende zusammengefaßt waren. Diese Paragraphen sind in Folge der wesentlichen Umgestaltung des Systems sämmtlich ausgeschieden.

Was den §. 401 betrifft, welcher bestimmt, daß Pflichtwidrigkeiten der Beamten, für welche im Strafgesetzbuche keine spezielle Strafe bestimmt worden ist, nur im Disziplinarwege nach den darüber bestehenden Vorschriften geahndet werden sollen, so scheint sich dies, wie bereits oben erwähnt, von selbst zu ergeben; jedenfalls würde die desfallsige Bestimmung eher zur Aufnahme in die Disziplinargesetze geeignet sein. Eben so wenig kann der zum früheren §. 401 gestellte Antrag des Vereinigten ständischen Ausschusses, im Falle die unfreiwillige Versetzung oder Pensionirung eines Richters, so wie die unfreiwillige Entfernung aus dem Amte im Disziplinarwege ausgesprochen sei, demselben die Provocation auf richterliches Gehör gestattet werden solle, hier bei Revision des Strafrechts in legislative Erwägung gezogen werden.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 304.

Dem Antrage der vorbereitenden Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses gemäß wird im §. 304, abweichend von §. 417 des Entwurfs von 1847 zum Begriff einer Uebertretung als nothwendig vorausgesetzt, daß das Verbot, welchem zuwider gehandelt worden ist, ausdrücklich „bei Strafe" erlassen sei.

Eine Folge der gedachten Abänderung ist der Wegfall des §. 421.

§§. 305—307.

Das im §. 420 des Entwurfs von 1847 angedrohte Strafmaximum ist beibehalten worden. Der Vorschlag des Vereinigten ständischen Ausschusses, dasselbe auf 10 Rthlr. Geldbuße und 14 Tage Gefängniß herabzusetzen, hat nicht berücksichtigt werden können, da einerseits die gegenwärtige Qualification der Einzelrichter eine hinreichende Gewähr für die adäquate Anwendung der Gesetze zu gewähren scheint, andererseits aber es wünschenswerth erscheint, eine gewisse Kategorie von strafbaren Handlungen, für welche das erwähnte Strafmaß nicht ausreichen würde, der Kompetenz der Einzelrichter zu überweisen. Dahin gehören namentlich mehrere Uebertretungen, welche bisher als Vergehen aufgefaßt waren, namentlich die gemeinen Injurien, die einfache Bettelei, die Verletzung des Hausrechts und der Diebstahl an Eßwaaren.

Zweiter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung.

Die Vorschriften, welche sich auf die einzelnen Uebertretungen beziehen (Theil III. Titel 2—4), sind mit wenigen, meistentheils nur die Fassung betreffenden Aenderungen aus dem Entwurfe von 1847 übernommen.

An Stelle der früheren sechs Titel sind jetzt vier getreten, weil der fünfte und sechste Titel füglich in einen verschmolzen werden konnten, der dritte Titel aber überflüssig wurde, nachdem §. 441 in §. 132, und §. 442 in §. 312 unter Nr. 7 Aufnahme gefunden hatten.

§. 312.

Der §. 312 giebt unter Nr. 1 den Anfang des §. 427 des Entwurfs von 1847, unter Nr. 2 den §. 428, unter Nr. 4 den §. 452, unter Nr. 6 den §. 433, unter Nr. 7 den §. 442 in größerer Uebersichtlichkeit wieder.

Aus §. 452 (jetzt §. 312 Nr. 4) sind, dem Vorschlage der vorbereitenden Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses gemäß, die Worte „oder zur Ausführung eines obrigkeitlichen Befehls" gestrichen worden, weil durch diesen Zusatz der Polizei-Behörde eine zu ausgedehnte Gewalt eingeräumt worden war.

Die veränderte Fassung des §. 433 (jetzt §. 312 Nr. 6) entspricht den von dem Vereinigten ständischen Ausschusse in dieser Beziehung gemachten Vorschlägen.

Die unter Nr. 3, 5 und 8 aufgeführten Bestimmungen sind neu hinzugekommen; die erstere rührt aus dem Gesetze vom 6. Juni 1835 her, auf welches schon §. 471 des Entwurfs von 1843 ausdrücklich verwies. Die Strafbestimmungen jenes Gesetzes waren indeß zu hart und sind daher hier bedeutend gemildert worden.

Die in dem Schlußsatz des §. 312 angeordnete Confiscation entspricht dem im §. 17 allgemein aufgestellten Grundsatz.

§. 313.

Für die Bettelei erscheint, insofern nicht die Voraussetzungen der §§. 102 und 103 vorliegen, eine blos polizeimäßige Bestrafung vollkommen ausreichend; im Uebrigen sind die Erwägungen, wie sie oben zu §§. 102 u. 103 geltend gemacht worden, auch hier maßgebend.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 316.

Dieser Paragraph wiederholt, mit Ausnahme des unter Nr. 7 neu hinzugekommenen Falles, in zum Theil unveränderter Fassung frühere Bestimmungen des Entwurfs von 1847; so sind unter Nr. 1—4 die im §. 451 erwähnten Fälle, unter Nr. 5 der §. 458, unter Nr. 6 u. 8 der §. 457 aufgenommen; nur Nr. 7 ist neu hinzugekommen.

Was die Bestimmung unter Nr. 3 (früher §. 457 Nr. 4) über das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel u. s. w. betrifft, so ist nach einem in dem Vereinigten Ausschusse gemachten An-

trage die Strafbarkeit auf den Fall beschränkt worden, daß in Städten ohne diese Vorsichtsmaßregeln gefahren wird, indem geltend gemacht worden ist, daß solche Beschränkungen in den Dörfern mit Rücksicht auf die Feldarbeit nicht füglich eintreten dürfen.

§. 317.

Die Nr. 1 entspricht dem früheren §. 445, Nr. 2 und 3 dem §. 443, Nr. 4 dem §. 444, Nr. 6 den §§. 448 und 449, Nr. 7 den §§. 453 und 454, Nr. 8, 10 und 11 den §§. 460 Nr. 2, 460 Nr. 1 und 459. — Nur die Nr. 5 und 9 sind neu, bedürfen aber, wie es scheint, keiner weiteren Rechtfertigung.

§. 318.

Die Bestimmung über die Verletzung des Hausrechts (Nr. 1) ist die nothwendige Ergänzung des §. 197. Die Nr. 2 und 3 entsprechen den §§. 456, 458.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 319.

Die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 über das unterlassene Raupen und die Schließung der Weinberge sind in den früheren Entwürfen nicht enthalten, verdienen indeß ihrer unverkennbaren Zweckmäßigkeit wegen ebenfalls Aufnahme.

Die Bestimmungen unter Nr. 3, 4 und 5 sind aus den früheren §§. 470, 472 und 473 übernommen; Nr. 6 weicht von §. 474 nur insofern ab, als das Tabackrauchen nicht wie dort ausdrücklich untersagt wird. Eines solchen speziellen Verbots bedarf es aber auch nicht, weil der im §. 474 vorkommende Ausdruck „mit unverwahrtem Feuer" auch unter den hier vorausgesetzten Umständen auf den Fall des Tabackrauchens paßt. Eine genügende Veranlassung, das Tabackrauchen, dem Antrage des Vereinigten ständischen Ausschusses gemäß, milder als die übrigen im §. 474 gedachten Unvorsichtigkeiten zu bestrafen, lag nicht vor.

Die Bestimmungen unter Nr. 6, 9 und 10 stimmen im Wesentlichen mit dem Inhalte der §§. 475 Nr. 3, 478 und 466 überein.

§. 320.

Der §. 320 giebt die früheren §§. 463, 464 und 471 wieder.

§. 321.

Die Bestimmung unter Nr. 1 ist aus §. 467, die unter Nr. 2 ihrem wesentlichen Inhalte nach aus der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (§. 42 Nr. 1) entnommen. Nr. 3 entspricht dem früheren §. 279 und Nr. 4 dem §. 462.

Die unter Nr. 5 und 6 erwähnten Fälle sind dieselben, deren die §§. 468 und 465 Erwähnung thun; die Strafbestimmung des §. 468 mußte indeß auch auf die Fortnahme von Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen ausgedehnt werden.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten

Berlin 1851